

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1,50.
Postzeitungsnummer 1707.

Redaktion:
P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Inhalt:

	Seite		Seite
Centralarbeitssekretariat in Berlin	209	Lohnbewegungen. Der Norddeutsche Lloyd und das Koalitionsrecht der Arbeiter. — Massenausperrung in Iserlohn. — Schiedsgerichtliche Regelung der Forderungen der amerikanischen Kohlenräber. — Warnung vor Zugang nach Canada	222
Der zweite deutsche Bauarbeiterkongress in Berlin	210	Unternehmerkreise. Gegen die Arbeitslosenversicherung	224
Die Bedeutung und Aufgaben der örtlichen Gewerkschaftskartelle VII	214	Arbeiterversicherung. Ungarische Arbeiterversicherung	224
Gesetzgebung und Verwaltung. Das neue Kinderschutzgesetz. — Zur Koalitionsentrechtung in Holland. — Weibliche Fabrikinspektion in Hamburg	216	Gewerbegerichtliches. Handelstribunal und Kaufmannsgerichte	224
Arbeiterbewegung. Aus England. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Von den niederländischen Gewerkschaften. — Aus Dänemark	219	Audere Organisationen. Aus den christlichen Gewerkschaften	224
Kongresse. Internationale Konferenz der Sekretäre der Landescentralen der Gewerkschaften. — Verbandstag der Bäder in Dresden	222	Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten	224

An die Gewerkschaften und Arbeitersekretariate!

Das Central-Arbeitersekretariat, dessen Errichtung der Stuttgarter Gewerkschaftskongress im vorigen Jahre beschlossen hatte, wird nunmehr am 1. April d. J. seine Tätigkeit im vollem Umfange aufnehmen. Das Bureau befindet sich Berlin SO., Engel-Ufer 15, IV, (Gewerkschaftshaus) und sind dorthin alle Zuschriften an den Sekretär Robert Schmidt zu richten. Ueber die Aufgaben dieses Instituts bejagt die Resolution des Stuttgarter Kongresses folgendes:

„Die Generalkommission hat in Berlin ein Central-Arbeitersekretariat zu errichten, welches die Rekurse, die von Mitgliedern der Gewerkschaften bei dem Reichsversicherungsamt anhängig gemacht werden, zu bearbeiten und für mündliche Vertretung der Rekurse in der Verhandlung vor dem Reichsversicherungsamt zu sorgen hat.

Das Sekretariat untersteht der Kontrolle der Generalkommission.“

Das Central-Arbeitersekretariat ist dem Bedürfnis entsprungen, den Arbeitern, die ihrer Gewerkschaft angehören, eine Vertretung ihrer aus den Versicherungsgesetzen resultierenden Ansprüche zu gewähren. Die Einrichtung wurde um so notwendiger, da die Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten für eine ständige Vertretung ihrer Interessen vor dem Reichsversicherungsamt sorgten, während der mit den Gesetzen wenig vertraute und in den prozessualen Vorschriften unbewanderte Arbeiter demgegenüber fast immer im Nachteil war. Auch die Schriftsätze, die von den Arbeitersekretariaten für den Versicherten angefertigt wurden, konnten nicht den Mangel ganz beseitigen, da in der mündlichen Verhandlung häufig neue Einwände erhoben wurden, auf die der versicherte Arbeiter nicht entgegen konnte. Wohl steht dem Arbeiter die Inanspruchnahme eines Anwalts frei, aber gerade die bedrängte Lage, in die der Arbeiter regelmäßig infolge eines Unfalls, bei Eintritt der Invalidität, oder die Wittve nach dem Tode des Mannes gerät, macht es unmöglich, die Kosten für die Vertretung durch einen Anwalt aufzubringen. Das persönliche Erscheinen der Arbeiter ist oft wegen der weiten Entfernung mit großen Kosten und Beschwerden verknüpft, und da das Reichsversicherungsamt Reisekosten nicht immer vergütet, so muß der Versicherte damit rechnen, aus eigenen Mitteln die Aufwendungen zu bestreiten.

Dadurch, daß das Central-Arbeitersekretariat mit dem versicherten Arbeiter in enge Fühlung tritt, wird es oft möglich sein, Beweismaterial zu gunsten des verletzten oder invaliden Arbeiters geltend zu machen, das sonst unbeachtet blieb.

Das Institut ist von den Gewerkschaften ins Leben gerufen, die organisierte Arbeiterschaft bringt die Mittel auf; es ist selbstverständlich, daß dadurch auch der Kreis derjenigen, die ein Recht auf die Inanspruchnahme des Central-Arbeitersekretariats haben, sich auf Angehörige der Organisation beschränken muß. Die Grenze wird nicht mit großer Strenge aufrecht erhalten werden, vor allem nicht gegenüber den ländlichen Arbeitern, aber wir haben folgerichtig des uns gegebenen Auftrages das Institut als ein der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft gehöriges und für sie tätiges zu betrachten. Die Gewerkschaften haben damit das Gebiet der sozialen Fürsorge um ein Erhebliches erweitert und ihren Mitgliedern neue Anrechte auf die Erfüllung des Rechtsschutzes geschaffen.

Als eine weitere Aufgabe des Central-Arbeitersekretariats betrachten wir es, bei den Wahlen zu den Arbeitervertretungen, die auf Grund des Unfallversicherungs-Gesetzes und des Invalidengesetzes vorgesehen sind, den Gewerkschaften helfend und fördernd zur Seite zu stehen. Wir werden die Vorbereitungen zu den

27. Uhrmagernes Fagforening (Fachverein der Uhrmacher) Bernhard Johansen, Laederstræde 7³ Kopenhagen K.

II. Schweden.

a) Landescentrale.

Landesekretariatet (Sekretariat der Landesorganisation der schwedischen Gewerkschaften) Hermann Lindquist, Folkets Hus, Varnhusgatan 14 Stockholm.

b) Berufsverbände.

1. Svenska Bageriarbetareförbundet (Bäckereiarbeiterverband) Anders Sjöstedt, Kungstensgatan 19 Stockholm.
2. Svenska Vle- och Plattlagariarbetareförbundet (Klempner) S. Pihl, Dalagatan 38¹ Stockholm.
3. Svenska Bokbindareförbundet (Buchbinderverband) Folkets Hus 4 tr. Stockholm.
4. Svenska Förgyllare- och Glasmästareförbundet (Vergolder- und Glaserverband) P. Magnussen, Styrmansgatan 28 III Stockholm.
5. Svenska Gjutareförbundet (Formerverband) J. E. Blomqvist, Ringvägen 6 I Stockholm.
6. Svenska Grof- och Fabriksarbetareförbundet (Grob- und Fabrikarbeiterverband) Södergatan 72 Helsingborg.
7. Svenska Grufvarbetareförbundet (Grubenarbeiterverband) L. J. Carlsson, Föreningshuset Malmberget.
8. Svenska Handstmatareförbundet (Handschumacherverband) J. F. Carlsson, „Arbetets“ Expedition Malmö.
9. Svenska Storkarbetareförbundet (Storkarbeiterverband) W. Karlsson, Brännfyrtagatan 80, ö. g. Stockholm.
10. Svenska Väderarbetareförbundet (Vederarbeiterverband) C. Sandberg, Ringgatan 17 Malmö.
11. Svenska Murareförbundet (Maurerverband) Nils Persson, Majorsgatan 16 Stockholm.
12. Svenska Maleriarbetareförbundet (Malerverband) Ernst Söderberg, Folkets Hus 3 tr. Stockholm.
13. Svenska Repflageriarbetareförbundet (Reepfläger) E. G. Ethll, Brännfyrtagatan 152, 2 tr. Stockholm.
14. Svenska Sadelmakare- och Tapetjerareförbundet (Sattler- und Tapeziererverband) J. P. Jönsson, Klöfverbladsgade 2 Kopenhagen, Valby.
15. Svenska Skoarbetareförbundet (Schuhmacherverband) Chr. Nilsson, Radmansgatan 77, n. b. Stockholm.
16. Svenska Strädderiarbetareförbundet (Schneiderverband) J. Andreasson, Folkets Hus, 1 tr. Stockholm.
17. Svenska Sockerbageriarbetareförbundet (Zuckerbäckereiarbeiterverband) E. Hallberg, Torstensongatan 8 Stockholm.
18. Svenska Stenhuggareförbundet (Steinhauerverband) Expedition Lysekil.
19. Svenska Sparvägsmannaförbundet (Straßenbahnverband) J. A. Berg, St. Badstugatan 70 ö. g. Stockholm.
20. Svenska Sägverksindustriarbetareförbundet (Sägemühlenindustriarbeiterverband) Expedition, Goffe.
21. Svenska Tobaksarbetareförbundet (Tabaksarbeiterverband) S. Pedersen, St. Paulsgatan 17 Stockholm.
22. Svenska Transportarbetareförbundet (Transportarbeiterverband) Charles Lindén, Jakobsbergsgatan 17, ö. g. Stockholm.
23. Svenska Träarbetareförbundet (Holzarbeiterverband) Expedition Stockholm.
24. Svenska Tunnbinderiarbetareförbundet (Küferverband) J. Hasselqvist, Njögatan 66 B Stockholm.
25. Kemisk-tekniska Industriarbetareförbundet (chemisch-technischer Industriarbeiterverband) S. P. Johansson, Bondegatan 52 Stockholm.

c) Der Landesorganisation nicht angeschlossene Berufsverbände.

1. Svenska Bryggareförbundet (Brauerverband) C. J. Eriksson, Agnegatan 4, 3 tr. Stockholm.
2. Svenska Glasarbetareförbundet (Glasarbeiterverband) A. Bergström, Surte Glasbruk, Surte.
3. Svenska Hanshjämmerskeförbundet (Handschuhnäherinnenverband) Fru Anna Sterky, Kungstensgatan 48, 1 tr. Stockholm.
4. Svenska Järn- och Metallarbetareförbundet (Eisen- und Metallarbeiterverband) Expedition Folkets Hus Stockholm.
5. Svenska Järnvägsmannaförbundet (Eisenbahnerverband) Litta Gräbergsgatan 3 Stockholm.
6. Svenska Katelungsmakareförbundet (Töpferverband) J. D. Holmstedt, Litta Wegagatan 22 Gothenburg.
7. Svenska Textilarbetareförbundet (Textilarbeiterverband) Herm. Karlsson, Haga Östergatan 11 Gothenburg.
8. Svenska Typografierförbundet (Typographenverband) Expedition, Svartmangatan 16 Stockholm.
9. Rikstelefon- och Telegrafarbetareförbundet (Reichstelephon- und Telegraphenarbeiterverband) S. Lundin, Njögatan 47 Stockholm.

III. Norwegen.

a) Landescentrale.

Arbeidernes faglige Landsorganisation i Norge (Landesorganisation der norwegischen Gewerkschaften), Sekretariatet A. Pedersen, Christiania, Storgaden 20.

b) Berufsverbände, welche der Landesorganisation angeschlossen sind.

1. Norsk Bagerforbund (Bäckerverband) J. Jensen, Storgaden 20⁵ Christiania.
2. Norsk Træarbejderforbund (Holzarbeiterverband) D. Jensen, Storgaden 20 Christiania.
3. Norsk Arbeidsmandsforbund (Verband der Arbeitsleute) Olav Ström, Trondhjemsvejen 7² Christiania.
4. Norsk Formerverbund (Formerverband) M. Nygaard, Hammersborg Torv 5 B Christiania.
5. Norsk Stenhuggerforbund (Steinhauerverband) Ewen Mattson, Frederikshald.
6. Norsk Murerforbund (Maurerverband) E. Jverson, Trondhjemsvejen 14⁴ Christiania.
7. Norsk Bogbinderforbund (Buchbinderverband) A. Hunderfen, Jens Bjelkes Gade 47⁴ Christiania.
8. Norsk Malerforbund (Malerverband) P. A. Mund, Christiania.
9. Norsk Støtøiarbejderforbund (Schuhmacherverband) M. Vafke, Storgaden 20⁴ Christiania.

c) Berufsverbände, welche der Landesorganisation nicht angehören.

1. Norsk Tobaksarbejderforbund (Tabakarbeiterverband) Hj. Johansen, Bjernegaardsgaden 16 Christiania.
2. Norsk Centralforening for Bogtrykkere (Centralverein für Buchdrucker) Juel Larsen, Storgaden 20⁴ Christiania.
3. Norsk Jern- og Metalarbejderforbund (Eisen- und Metallarbeiterverband) M. Ormestad, Storgaden 20 Christiania.
4. Norsk Stræbberforbund (Schneiderverband) S. Rasmussen, Storgaden 20⁵ Christiania.
5. Norsk Blikkenslagerforbund (Klempnerverband) A. Kristiansen, Maribogaden 7 Christiania.
6. Norsk Havne- og Transportarbejderforbund (Hafen- und Transportarbeiterverband) Everte Knudsen, Taffesgaden 30 Christiania.

der baugewerblichen Arbeiter, die die Bautenüberwachung durch Arbeiterkontrollure aus Arbeiterkreisen gewählt, einschließen, den einzig gangbaren Weg einer wirksamen Baureformgesetzgebung bezeichnen? Und läßt sich solchen Erfahrungen gegenüber die ablehnende Haltung der Regierung des größten deutschen Bundesstaats, die in der kürzlichen Antwort des Ministers Möller auf die Bauarbeiterschutzanträge bürgerlicher Parteien zum Ausdruck kam, noch länger rechtfertigen? Der zweite deutsche Bauarbeiterschuttkongreß hat die Forderungen der baugewerblichen Arbeiter auf dem Gebiete der Unfallverhütung in klarer Weise zusammengefaßt und sie vereinigt in dem Verlangen nach einem Reichsbauarbeiterschutzgesetz, das die Reichsregierung in allernächster Zeit dem Reichstage vorlegen soll. Insbesondere verlangt er vom Reich eine geregelte Ueberwachung aller Baubetriebe durch erfahrene Beamte, denen praktische Arbeiter als staatlich besoldete Baukontrollure, gewählt von den in Betracht kommenden Bauarbeitern nach dem Modus der Gewerbegerichts Wahl, beigegeben werden sollen. Hinsichtlich der Bekämpfung des Submissionswesens fordert der Kongreß grundsätzlich die Einführung des Regiesystems bei allen öffentlichen Bauten mit Regelung der Arbeitsbedingungen unter gutachtlicher Mitwirkung der Gewerkschaften, insbesondere Anerkennung der durch letztere erreichten Mindestlöhne und Höchstarbeitszeit; wo indes noch öffentliche Lieferungen an Unternehmer vergeben werden, sollen diese durch Lohnklausel im Submissionsvertrag verpflichtet werden, die durch Tarifverträge festgelegten Lohn- und Arbeitsbedingungen innezuhalten, beim Mangel solcher Tarifverträge aber die von den Arbeitern allgemein durchgeführten Arbeitsbedingungen rechtsverbindlich anzuerkennen.

Die baugewerblichen Arbeiter Deutschlands werden für diese ihre Forderungen im ganzen Reiche eine so nachdrückliche Agitation, unterstützt durch Kämpfe in den Parlamenten und durch wirtschaftliche Selbsthilfe, entfalten, daß die Reichsregierung wohl oder übel der heute für sie nicht existierenden Frage der reichsgesetzlichen Regelung des Bauarbeiterschutzes näher treten muß, wie sie dies bereits in der 1891er Gewerbeordnungsnovelle versprochen hatte. Es wird ihr keine andere Wahl bleiben, nachdem ihr in weitester Öffentlichkeit stets erneut der Beweis geliefert wird, daß der Bauarbeiterschutz auf dem toten Gleise der landes- und gemeindebehördlichen Regelung stecken bleibt und daß die volle Verantwortung für alle Mißstände und Unglücksfälle auf sie selbst zurückfällt, die den Bauarbeitern einen wirksamen Schutz bisher verweigerte.

Im übrigen war der Verlauf des Kongresses vollauf befriedigend. Er bewies ein gewaltiges Anwachsen der Bauarbeiterschuttbewegung, eine lebhaft pulsierende Anteilnahme aller beteiligten Berufskreise an ihren Fortschritten und Forderungen und ein Vertrautsein mit allen zusammenhängenden Fragen selbst bei einfachen Arbeitern, die manchen gelehrten Sozialpolitiker und Geheimrat beschämen könnte. Freilich trat auch die Kritik der Mißstände und der Regierungen und Behörden oftmals so herzerfrischend deutlich, ja mitunter recht drastisch zu Tage, daß es geheimrätlichen Zuhörern nicht wohl gewesen wäre. Es war vielleicht mehr diese Voraus sicht, als die blasse Scheu vor dem nicht allzu stark hervortretenden Not der Dekoration, aus dem Staatssekretär Graf Posadowsky veranlaßte, was Behinderung jede Vertretung auf dem Kongreß abzulehnen. Eine Regierung, die trotz ihrer hunderte von Geheimräten, Regierungs- und Gewerbe- bzw. Bau räten in Berlin keinen einzigen Vertreter für eine Arbeiterveranstaltung aufstreifen kann, während sie zu Unternehmertongressen einen ganzen Stab von Staatssekretären, Ministern und Geheimen Oberregierungs räten entsendet, — eine solche Regierung

muß den Arbeitern gegenüber ein sehr schlechtes Gewissen haben, das der berechtigten Kritik nicht standzuhalten vermag. Wie leicht hätte die Note der Scham das Not der Dekoration erblaffen gemacht.

Der dem Kongreß gedruckt vorliegende Bericht der Generalkommission bietet treffliches Informationsmaterial über die bisherige Tätigkeit dieser Kommission, über die Verhandlungen hinsichtlich des Bauarbeiterschutzes im Reichstage, über den gegenwärtigen Stand des Unfallschutzes und über den Stand der partikularen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Bauarbeiterschutzes. Eine tabellarische Zusammenstellung giebt Auskunft über 352 baubehördliche Verordnungen, die z. T. bis in die Jahre 1859, 1855, 1844 und 1841 zurückreichen, aber meist über die einfachsten Unfallverhütungs-, Gesundheits- und Sittlichkeitsvorschriften nicht hinausgehen. Eine gute Uebersicht bot auch das Referat des Sekretärs der Generalkommission Heineke-Hamburg über den „Stand des Bauarbeiterschutzes und die Beratung weiterer Maßnahmen“, während ein Vortrag von Odenthal-Hamburg über „Submissionswesen und Lohnklausel“ die immer weiter um sich greifenden Schäden dieses in seiner Wirkung auf Herabdrückung der Arbeitslöhne gerichteten Systems der Vergabe öffentlicher Arbeiten an die Mindestfordernden beleuchtete und den Forderungen der gewerkschaftlichen Arbeiter demgegenüber Ausdruck gab.

Der Zweite deutsche Bauarbeiterschuttkongreß bot keine Uebersicht von Referaten, wie sie sonst in der Regel solche Arbeiterschuttkongresse beschäftigen. Er beschränkte sich auf die beiden erwähnten Vorträge, denn seine Zeit war aufs Aeufßerste bemessen. Es war aber dafür Sorge getragen, daß sowohl die Vertreter aller beteiligten Berufe, wie auch Vertreter aller Berufsgenossenschaftsbezirke ihre Beschwerden und Forderungen vortragen konnten, und so bot der Kongreß eine Fülle von Material und Anregungen, aus der die Agitation der nächsten Jahre hinreichend schöpfen kann. Er wird daher zunächst die Bauarbeiterschuttbewegung von neuem beleben, zu ihrer Erweiterung und Vertiefung beitragen und sie zu einem Machtfaktor im öffentlichen Leben gestalten. Es ist aber klar, daß die Regierung auf die Dauer dieser Bewegung gegenüber nicht tatenlos bleiben kann. Sie wird dieser kraftvoll sich betätigenden Propaganda schließlich nachgeben und die Forderungen der Bauarbeiter bewilligen müssen, noch ehe das laufende Jahrzehnt sich seinem Ende zuneigt. Die Situation auf dem Gebiete des Baugewerbes ist so trostlos und unhaltbar, daß eine reichsgesetzliche Regelung nicht auf die lange Bank geschoben werden kann, und zum allerwenigsten verdient das rücksichtslose Spekulantentum der Bauunternehmer einen solchen Aufschub, der die Reichsregierung bei den Massen der baugewerblichen Arbeiter um den letzten Rest ihres Ansehens bringt. Ein Reichsreform ist dringend notwendig, und die Bauarbeiterbewegung wird dafür sorgen, daß die Regierung damit Ernst macht. Der nächste Bauarbeiterschuttkongreß wird sich hoffentlich mit positiven Vorschlägen der Reichsregierung beschäftigen können. Daß diese Erwartung zutrifft, liegt zu einem nicht geringen Teil an der Bauarbeiterschaft selbst, an ihrem Eifer und Feuer für die gute Sache, an der Kraft ihres Vorgehens auf propagandistischem und wirtschaftlichem wie auch auf politischem Gebiete.

Der Zweite Deutsche Bauarbeiterschuttkongreß faßte folgende Beschlüsse:

I. Resolution betr. Forderungen des Bauarbeiterschutzes:

„In Erwägung, daß der derzeitige Stand der Unfallstatistik der Baugewerks-Berufsgenossenschaften und die Kranken- und Sterbestatistiken der Kranken-

Wahlen übernehmen, damit eine Aufstellung geeigneter Kandidaten zeitig erfolgen kann und eine sozialpolitisch fortgeschrittene Vertretung der Arbeiterschaft in der Arbeiterversicherung Sitz und Stimme erhält.

Diese Aufgaben mit peinlicher Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, wird unser ernstes Streben sein, wir hoffen daher mit tätiger Unterstützung der Gewerkschaften und der Arbeitersekretariate das Central-Arbeitersekretariat zu einem tüchtigen und energischen Anwalt der Arbeiterinteressen zu gestalten; das Institut wird dem alten Arbeiter, dem Invaliden, dem an der Arbeitsstätte zum Krüppel Gewordenen **unentgeltlich** Rat und Stütze leihen.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

C. Legien.

Das Central-Arbeitersekretariat.

J. A.: Robert Schmidt.

Der Zweite deutsche Bauarbeiterschutzbongress in Berlin.

Im Ringen der deutschen Arbeiterklasse um einen gesicherten Schutz gegen die Gefahren, die das Leben, die Gesundheit, die wirtschaftliche Stellung des Arbeiters bedrohen, nimmt der Kampf der baugewerblichen Arbeiter eine führende Rolle ein. Wer die rastlose Tätigkeit der beruflichen Organisationen des Baugewerbes sowohl innerhalb ihrer Berufe, als auch im allgemeinen in allen Landesteilen, ihre systematische Propaganda in Versammlung und Presse, ihre unermüdete freiwillige Kontrolle der Bauten und Arbeitsplätze in den letzten Jahren beobachtet hat, der kann ihnen die Anerkennung nicht versagen, die zielbewußten Kämpfern gebührt. Wenige Berufsclassen aber giebt es, die bisher so arg von der sozialen Gesetzgebung vernachlässigt sind, als gerade die baugewerblichen Arbeiter, die man, nicht mit Unrecht, als das Stiefkind der letzteren bezeichnet hat. Während für die industriellen Betriebe immerhin eine Reihe gesetzlicher Vorschriften zum Schutze der Arbeiter erlassen sind und ihre Durchführung durch staatliche Gewerbeinspektoren beaufsichtigt wird, wucherten im Baugewerbe Mißstände, um deren Beseitigung sich weder Gesetz noch Behörden kümmerten. Leben und Gesundheit von mehr als einer Million von Arbeitern wurde fortgesetzt gefährdet, ohne daß die Aufsichtsbehörde zu deren Schutze einschritt. Die Unfallverhütung in diesem wildesten aller Gewerbe war lediglich den Berufsgenossenschaften zugeteilt, in denen die Unternehmer uneingeschränkt das Scepter führen. Sie, die zu wählen haben zwischen einem Löwenprofiß, den ihnen die ungezügelte Ausbeutung der Arbeiter in den Schoß wirft, und einer verhältnismäßig geringen Risikoprämie für verletzte Glieder, haben niemals etwas Ernstliches für den Unfallschutz der Arbeiter getan. Die Erkrankungsgefahren bestanden fort trotz aller öffentlichen Anklagen, die sittlichen Mißstände spotteten jeder Beschreibung. Und damit nicht genug, wurden die Arbeiter noch in abscheulichster Weise, versteckt durch Trug und offen durch Vauschwindler, um ihren Lohn betrogen. Das Submissionsunwesen lastete auf ihren Löhnen mit seinem ganzen Druck und die alljährliche winterliche Arbeitslosigkeit brach den Widerstand Tausender von Bauarbeitern gegenüber den rücksichtslosen Praktiken der Bauunternehmer. Da machten die Organisationen der baugewerblichen Arbeiter die Frage des Bauarbeiterschutzes zu ihrer gemeinsamen Angelegenheit, sie setzte eine Kommission für Bauarbeiterschutz ein, die die Propaganda einer allgemeinen Bauarbeiterschutzbewegung einzuleiten hatte, und beriefen im März 1899 den Ersten Deutschen Bauarbeiterschutzbongress nach Berlin ein, dessen Verhandlungen sich zu einer schweren Anklage gegen die Regierung, die nicht einmal einen Vertreter entsendet hatte, gestalteten. Vertreter von mehr als einem Duzend Bauberufen traten gegen die Regierung auf und forderten Abhilfe gegen schlimme Mißstände, die sie bedrückten, durch einen reichsgesetzlichen Bauarbeiterschutz. Aber man war sich auch bewußt, daß ohne energische Selbsthilfe der Arbeiter

alles beim alten bleiben werde, und so wurde die gemeinsame Aktion der baugewerblichen Organisationen durch Schaffung von örtlichen Kommissionen und Einsetzung einer Zentralkommission einheitlich organisiert.

Das war vor 4 Jahren. Was ist seitdem geschehen, um den baugewerblichen Mißständen zu steuern? Die Arbeiter haben wacker gearbeitet, propagiert, kontrolliert und Beschwerde geführt, — die Behörden haben durch ihre Sekretäre einige Vogen Papier mit Verordnungen füllen lassen, deren Inhalt sie nach kurzer Zeit selbst wieder vergaßen, — die Reichsregierung hat sehr wenig getan. Sie hat sich auf die Erklärung beschränkt, daß der Bauarbeiterschutz Sache der Landesregierungen und Gemeinden sei, eine Umfrage bei ersteren gehalten und einige gute Ratschläge erteilt, die mit wenigen Ausnahmen keine praktischen Wirkungen zeitigten. Die Reichsgesetzgebung blieb also den Bauarbeitern verschlossen. Nur die Sandsteinarbeiter erhielten im Vorjahr eine Schutzverordnung mit einigen Reformen, von denen aber die auf Bauten beschäftigten Steinhauer ausgeschlossen sind. Die Landesgesetzgebungen zeigten weder Wohlwollen, noch Eile, die ihnen zugewiesene Aufgabe zu erfüllen. Nur Sachsen und Sachsen-Altenburg schufen Baugesetze, in denen einige leidliche Schutzvorschriften zu Papier gebracht, die wichtigsten Arbeiterforderungen aber beiseite geschoben wurden; die Durchführung läßt indes alles zu wünschen übrig. Bayern und Württemberg zogen sich für ihren Teil mit Verordnungen aus der Affäre und der einzig wesentliche Erfolg dieser Reformaktion war noch die Anstellung von 10 Baukontrolluren aus den Arbeiterkreisen in Bayern, von denen 5 aus Vorschlägen der Gewerkschaften gewählt wurden. Vier Jahre rastlosen Ringens waren notwendig, um dieses kleine Zugeständnis zu erhalten, vier Jahre des Kampfes gegen einen unsichtbaren Feind, der Jahr für Jahr mit grausamer Unerbittlichkeit seine Massenopfer forderte, eines Kampfes gegen rücksichtslose Ausbeutung und behördliche Ignoranz, der ein großes Maß von Verbitterung in diesen Arbeitergruppen zurücklassen mußte.

Was konnte der zweite deutsche Bauarbeiterschutzbongress unter diesen Umständen anders sein als eine Neuaufgabe der damaligen Klagen über die Mißstände, vermehrt durch neue Klagen über begrabene Hoffnungen? In der Tat kehrten diesmal die nämlichen Anklagen, wie im Jahre 1899, zum teil von denselben Vertretern wieder und ein Vergleich der Protokolle beider Kongresse wird jeden überzeugen, daß sich seither in der Hauptsache nichts geändert hat. Nur ein einziger Vertreter konnte erfreuliches berichten, aber was er berichtete, war charakteristisch für die gesamte Bauarbeiterschutzbewegung. Es war einer der von der bayerischen Regierung angestellten Arbeiterkontrolluren aus München, welcher eine wesentliche Verminderung der Unfallgefahren infolge der Kontrolltätigkeit praktischer Arbeiter konstatierte. Seine Erfahrungen wurden bestätigt durch einen ausländischen Vertreter der Schweizer Maler, der die günstigen Wirkungen der Züricher Gerüstkontrolle schilderte. Sollten diese Tatsachen nicht den Regierungen die Augen darüber öffnen, daß die Schutzforderungen

Betracht kommenden Arbeitervertreter bzw. Arbeiterkorporationen einzufordern.

Der zweite Bauarbeiterschutzbund fordert die Bauarbeiter aller Branchen bzw. alle Bauarbeiterschutzbünde dringend auf, für die praktische Durchführung der Lohnklausel recht energisch tätig zu sein."

III. Resolution betr. Organisation der Bauarbeiterschutzbewegung.

1. „Die Ausführung der Kongressbeschlüsse und Erledigung aller mit der Förderung des Bauarbeiterschutzes zusammenhängenden Aufgaben ist Sache der Generalkommission für Bauarbeiterschutzbewegung in Hamburg. Die Wahl derselben haben die Centralvorstände derjenigen Verbände vorzunehmen, welche an der Bauarbeiterschutzbewegung beteiligt sind.

2. Zur Unterstützung der Generalkommission sind die örtlichen Zweigvereine (Filialen, Zahlstellen) der baugewerblichen Verbände verpflichtet und sind zu diesem Zwecke Lokalkommissionen für Bauarbeiterschutzbewegung einzusetzen.

3. Sofern für einen Bundesstaat resp. für einen größeren Landesteil im Interesse des Bauarbeiterschutzes gemeinsame Aktionen sich notwendig machen, dann sind zur Leitung derselben von der Generalkommission, in Verbindung mit den für den betreffenden Bezirk in Betracht kommenden Agitationskommissionen resp. Gauvorständen der Verbände, die entsprechenden Einrichtungen zu treffen.

4. Für die Bauarbeiterschutzbewegung werden besondere Beiträge nicht erhoben. Die Kosten der Generalkommission sind auf die beteiligten Verbände im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl umzulegen; die Kosten der Lokalkommissionen haben die an denselben teilnehmenden Zweigvereine resp. Zahlstellen aus ihren Lokalkassen zu bestreiten.

5. Aufwendungen für gemeinsame Aktionen (Ziff. 3) werden aus den Mitteln der Generalkommission gedeckt. Ausgenommen hiervon sind die Delegationskosten zu etwaigen Konferenzen, welche von denjenigen zu zahlen sind, die die Delegation entsenden."

IV. Resolution betr. Selbsthilfe der baugewerblichen Arbeiter:

„Unbeschadet der prinzipiellen Forderung der deutschen Bauarbeiterschaft, daß die Reichs-Gesetzgebung für den ausreichenden Bauarbeiterschutzbewegung zu tragen hat, verpflichtet der zweite Bauarbeiterschutzbund die Bauarbeiter aller Branchen, die Selbsthilfe kräftigst zu gebrauchen. Der Kongress ersucht die in Betracht kommenden gewerkschaftlichen Organisationen, ihre Mitglieder dazu anzuhalten, daß die Beseitigung aller Mißstände ganz energisch betrieben wird."

V. Resolution betr. Verbot der Verwendung bleihaltiger Farben.

„In Erwägung der großen Gefahren an Leben und Gesundheit, welchen ein großer Teil der baugewerblichen Arbeiter, speziell die Maler, Anstreicher, Lackierer und Tüncher, bei Verwendung der giftigen Bleifarben, ausgesetzt sind, fordern die Delegierten des zweiten Bauarbeiterschutzbundes, daß seitens der Reichsregierung und der einzelnen Landesregierungen entsprechende Verordnungen zum Schutze der im Maler- und Lackierergewerbe beschäftigten Personen erlassen werden.

Der zweite Bauarbeiterschutzbund erhebt die von den Arbeitern des Maler- und Lackierergewerbes gestellte Forderung: „Verbot der Verwendung aller bleihaltigen Farben“, zu der seinigen und versprechen

die anwesenden Delegierten des gesamten Baugewerbes, alle Versuche dieser auch im Interesse des Gemeinwohls liegenden Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen."

VI. Resolution betr. Schutz der Straßenbau-Arbeiter.

Der II. Bauarbeiterschutzbund erhebt Widerspruch dagegen, daß von dem Wenigen, das bis jetzt hinsichtlich des sanitären Arbeiterschutzes im Baugewerbe im Verordnungswege geschaffen worden ist, die Arbeiter des Straßenbaues noch ausgenommen werden, wie dies in der Verordnung des Berliner Polizeipräsidenten geschehen ist.

Der Kongress giebt im Gegenteil seiner Ueberzeugung dahin Ausdruck, daß die Arbeiterschaft der Straßenbaugewerbe des sanitären Schutzes in demselben Maße bedürftig ist, wie die Arbeiterschaft aller übrigen Bauberufe."

Der Central-Kommission als Material überwiesen wurden die Anträge der Bauhandwerker Dresdens gegen die Akkordarbeit, der Glaser auf Unfallverhütungs-Vorschriften bei Glasdacharbeiten, der Maurer in Langenbielau gegen die Lehrlingsausbeutung, der Metallarbeiter in Bant auf Herausgabe einheitlich geregelter Fragebogen, der Jalousie-Arbeiter auf Anbringung von Schutzgerüsten bei Arbeiten an unfertigen Fenstern, der Asphaltreue auf Aufstellung transportabler Aborte, der Leitergerüstarbeiter auf Erlaß einheitlicher Vorschriften und einer Reihe von Schutzbestimmungen, sowie ein Antrag, nach welchem für den Lohn der Bauarbeiter der Bauherr, Bauausführer und Baugeldgeber, bei Verkauf des Baues während der Ausführung für die Lohnforderungen der letzten 14 Tage auch der Käufer haften soll, und eine Resolution, die besondere Bestimmungen für die Arbeiten von Klempnern, Schlossern und Rohrlegern verlangt.

Zur Berücksichtigung überwiesen wurde der Central-Kommission ein Antrag der Maurer in Kiel, die sozialdemokratische Fraktion zu ersuchen, baldmöglichst dem Reichstage einen Geszentwurf vorzulegen, wonach Baukontrolleure aus Arbeiterkreisen angestellt werden müssen, sowie ein Antrag der Maurer Schwerins, daß Baukontrollen seitens der Bauarbeiterschutzbünde in der Regel nur während der Arbeitszeit vorzunehmen sind.

Zur Erwägung überwiesen ist ein Antrag einer Bauarbeiter-Versammlung in Wandsbeck, welcher eine Petition an die Reichsregierung behufs Schaffung eines Reichs-Baupolizei-Gesetzes verlangt.

Zur Tagesordnung über ging der Kongress über einen Antrag, der die Generalkommission verpflichten sollte, ein monatliches Correspondenzblatt für Bauarbeiterschutzbewegung herauszugeben. Motiviert wurde dieser Uebergang durch die Verneinung jeder Notwendigkeit, neben der Fachpresse noch ein Organ der Bauarbeiterorgane zu unterhalten. Dagegen empfahl der Kongress einen Antrag, zur Förderung der Agitation und Aufklärung über den Bauarbeiterschutzbewegung die Fachorgane der interessierten Verbände zur Veröffentlichung geeigneter Artikel zu verpflichten, — der Gewerkschaftspresse zur dringenden Berücksichtigung.

Der Vorsitzende schloß den Kongress mit der eindringlichen Mahnung an die großen bevorstehenden Aufgaben auf politischem Gebiete. Es gelte, den Forderungen der baugewerblichen Arbeiter durch die Unterstützung derjenigen Partei, die sich als zuverlässigste Vertreterin erwiesen habe, der sozialdemokratischen Arbeiterpartei, Nachdruck zu verleihen und er sei überzeugt, daß die Bauarbeiter sich ihrer Pflicht nicht entziehen werden.

fassen den Beweis erbracht hat, daß die von der Reichsregierung und den Regierungen der Bundesstaaten innerhalb der letzten Jahre durchgeführten Maßnahmen zur Erweiterung der Unfallverhütung und des sittlich-sanitären Schutzes der Arbeiter bei Bauausführungen in keiner Weise genügen und den Forderungen eines wirklichen Arbeiterschutzes nicht entsprechen;

in weiterer Erwägung, daß auch die geringfügigen behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Schutzvorschriften bei der Unzulänglichkeit der üblichen amtlichen Ueberwachung der Bauausführungen nicht zur Geltung kommen können;

und in fernerer Erwägung, daß die behördlichen Maßnahmen von dem willkürlichen Ermessen der Regierungen und den Gemeinden abhängig sind, fordert der am 29. März in Berlin tagende Bauarbeiter-Schutz-Kongreß:

Die Reichsregierung möge in allernächster Zeit dem Reichstage ein Reichs-Bauarbeiter-Schutz-Gesetz vorlegen, worin die Unfallverhütung nach folgenden Normen zu regeln ist:

- a) Es sind Normalvorschriften zu erlassen für Sicherheitsvorrichtungen bei Abbruchsarbeiten, bei Ausschachtung der Baugruben für Hoch- und Tiefbauten, für Verlüften, Herstellung der Transportwege, Auf- und Ausbau jeglicher Bauten, sowie auch bei Arbeiten auf Zimmerplätzen und bei Zimmerarbeiten unter Berücksichtigung ihrer Eigenheiten und des zu denselben zu verwendenden Materials.
- b) Die Bauherren und Unternehmer sowie auch die Inhaber von Zimmerplätzen und solchen Holzplätzen, die zur Anfertigung von Zimmerarbeiten benutzt werden, sind gemeinsam zu verpflichten, bei allen Neu- und größeren Umbauten, sowie auf Zimmerplätzen und solchen Holzplätzen, die zur Anfertigung von Zimmerarbeiten benutzt werden, Ankleide-, Wasch- und Eräume zur unentgeltlichen Benutzung zu stellen; desgleichen der Gesundheit und Sittlichkeit entsprechende Aborte in genügender Zahl.
- c) Die Bauherren und Unternehmer sind in solidarischer Haftung gehalten, bei dem inneren Ausbau der Neu- und Umbauten während des Winter-Halbjahres die Tür- und Fensteröffnungen so zu schließen, daß die Innenarbeiter gegen die äußerst gesundheitschädliche Zugluft geschützt sind; offene Stofsfeuer zum Austrocknen und Erwärmen der Bauten dürfen nicht in Anwendung kommen. Bei allen Maler- und Anstricharbeiten ist der Gebrauch bleihaltiger Farben zu verbieten.
- d) Die Unternehmer oder die verantwortlichen Bauleiter sind zu verpflichten, den Arbeitern auf Bauten, Holz- Zimmer- und Werkplätzen gutes Trinkwasser zur Verfügung zu stellen.
- e) Die geregelte Ueberwachung der vorbezeichneten Bau-Ausführungen hat durch behördliche mit dem Baubetrieb vollständig vertraute Beamte zu erfolgen, mit der Maßgabe, daß diesen Beamten in allen größeren Städten und in aus kleineren Orten polizeilich abgegrenzten Bezirken praktisch erfahrene Arbeiter als Baukontrolleure zur Seite gegeben werden. Diese Kontrolleure sind von den in betracht kommenden Bauarbeitern zu wählen und vom Staate oder der Gemeinde zu besolden. Die Wahl dieser Arbeiterkontrolleure erfolgt nach dem Modus der Gewerbegerichtswahlen, mit der Maßgabe, daß alle volljährigen baugewerblichen Arbeiter wahlberechtigt sind.
- f) In dem Gesetz muß weiter ausgesprochen werden, daß die Vertreter der Baugewerks-Verufsgenossenschaften gemeinsam mit den Vertretern der in betracht kommenden Arbeiter verpflichtet sind, für

ihren Bezirk die zwecks Unfallverhütung gesetzlich festgelegten Normalvorschriften nach Möglichkeit so zu präzisieren, daß sie auf alle Fälle anwendbar sind; ferner, daß die bezeichneten Vertreter alle zwei Jahre, im Notfalle zu einem früheren Zeitpunkt, zur eventuellen Ergänzung oder zur Formulierung notwendiger Abweichungen von den Normalvorschriften zusammenzutreten haben, und schließlich, daß zu allen diesbezüglichen Beratungen die Bauaufsichts-Beamten und Bauarbeiter-Kontrolleure des Bezirks hinzugezogen und die Gutachten derselben gehört werden müssen, sowie auch, daß die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten oder die obere Verwaltungsbehörde des Bezirks die zu stande gekommenen Beschlüsse alsbald zu veröffentlichen haben, wodurch sie Gesetzeskraft erlangen.

- g) Die Wahl der hier in Betracht kommenden Arbeitervertreter erfolgt nach dem Modus der Gewerbegerichts-Wahlen, mit der Maßgabe, daß alle volljährigen baugewerblichen Arbeiter des in Frage kommenden Bezirks wahlberechtigt sind.
- h) Die Bauaufsichtsbehörde der einzelnen Bundesstaaten oder des Verwaltungsbezirks haben alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen zur öffentlichen Kenntnisnahme herauszugeben. Die zuständigen Behörden haben die Pflicht, diese Berichte sowie auch Schutzvorschriften den in Betracht kommenden Gewerkschaftsblättern mitzuteilen.

II. Resolution, betr. Submissionswesen und Lehrklausel.

„In Erwägung, daß im Submissionsverfahren vielfach Preisangebote gemacht werden, die eine richtige Kalkulation der Geschäftslage, insbesondere der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, völlig vermissen lassen;

in weiterer Erwägung, daß in den vorbezeichneten Fällen die Uebernehmer der Arbeiten und Lieferungen fast immer das Bestreben haben, um auf ihre Kosten zu kommen, die Löhne der Arbeiter zu drücken und die Arbeitsbedingungen allgemein zu verschlechtern;

und in fernerer Erwägung, daß den Verwaltungsbehörden des Reiches, der Bundesstaaten und der Kommunen die Pflicht zugewiesen werden muß, mit gutem Beispiel voranzugehen und bei der Ausführung von öffentlichen Arbeiten jede von den Unternehmern beabsichtigte Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verhindern, fordert der Kongreß:

1. Die bauenden Behörden sind seitens der in Betracht kommenden Faktoren zu veranlassen, die öffentlichen Bauten in eigener Regie auszuführen. Bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sind die Bauarbeiter-Organisationen gutachtlich zu hören. In keinem Falle darf mit dem Lohn unter das von den betreffenden Gewerkschaften festgesetzte Minimum herabgegangen, ebenso wenig darf die Arbeitszeit überschritten werden.
2. Soweit das Submissionsverfahren sich zur Zeit noch nicht umgehen läßt, oder soweit sonst Arbeiten und Lieferungen an Unternehmer vergeben werden, sind die Behörden zu verpflichten, in die Submissionsbedingungen und Lieferungsverträge folgende Klausel aufzunehmen und zur Geltung zu bringen: „Der Unternehmer ist verpflichtet, etwaige durch Tarifverträge festgelegte Lohn- und Arbeitsbedingungen genau innezuhalten, oder, wenn Verträge dieser Art nicht bestehen, die von den in Betracht kommenden Arbeitern geforderten und allgemein durchgeführten Arbeitsbedingungen als rechtsverbindlich für sich anzuerkennen.“
3. Tauschen Meinungsverschiedenheiten über die allgemein üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen auf, so hat die Baubehörde ein Gutachten der in

Die Bedeutung und Aufgaben der Gewerkschaftskartelle.

VII.

Die Pflege statistischer Erhebungen wird in allen modernen Gewerkschaften als eine der wichtigsten Aufgaben, die Durchführung der gewerkschaftlichen Ziele zu fördern, betrachtet. Wie im öffentlichen Leben, so hat auch in der Gewerkschaftsbewegung die Statistik eine eminent praktische Bedeutung. Sie soll jedes Gewerkschaftsmitglied über seine wirtschaftliche und soziale Lage im Zusammenhang mit der seines Berufes, seiner Kollegen und Klassenossen unterrichten, indem sie die Verhältnisse Tausender durch ein wohlgeordnetes, leicht übersichtliches Zahlenbild zur Darstellung bringt. Sie soll Vergleiche der Verhältnisse einzelner Werkstätten, Branchen, Industrie- und Ortsgruppen von Arbeitern untereinander ermöglichen, um Aufschluß über die Ursachen und Einflüsse der Abweichungen erlangen zu lassen und endlich praktische Fingerzeige für die Verbesserung der Lage der Arbeiter und für die Führung des wirtschaftlichen Kampfes geben. In letzterer Hinsicht ist sie besonders wertvoll für alle diejenigen, die zur Leitung der Gewerkschaften in Verwaltung wie in Kämpfen gegen Unternehmertum berufen sind. Sie giebt ihnen einen schätzbaren Maßstab für die Beurteilung der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage und für die Aufstellung der erreichbaren Forderungen; sie bietet für die Agitation, für die Aufklärung der denktrügen Masse ein gutes Hilfsmittel und erweist sich geradezu unentbehrlich für die Vertretung der Arbeiterforderungen. Deshalb beansprucht die Statistik nicht bloß das Interesse der nächstbeteiligten Berufsgruppen, sondern das aller, welche Arbeiterinteressen vertreten, bezw. darüber entscheiden sollen.

Die Ermittlung allgemeiner Verhältnisse eines ganzen Berufs- oder Industriezweiges ist Aufgabe des Berufsverbandes. Die centralen Gewerkschaften erfüllen diese Aufgabe, indem sie neben den aus ihrer Verwaltungstätigkeit sich ergebenden Feststellungen in kürzeren oder längeren Zwischenräumen Erhebungen über die Lohn-, Arbeits- und Lebensverhältnisse, wirtschaftlichen und sanitären Mißstände usw. veranstalten, die in der Regel auch Material über die Ausbreitung und Wirksamkeit der Berufsorganisation, über gegnerische Organisationen und sonstige Fragen von Organisationsinteresse ergeben. Im Gegensatz zu den Verwaltungstatistiken der Gewerkschaften, die fortlaufend geführt werden (über Mitgliederbewegung, Einnahmen und Ausgaben des Verbandes, über Streiks, deren Forderungen, Erfolge und Kosten), können solche wirtschaftsstatistische Erhebungen nur in längeren Zeitstrichen, meist alle 3 bis 5 Jahre, aufgenommen werden, da sie nur mit erheblichen Ansprüchen an die Arbeitskräfte der Organisation und größeren Kosten durchzuführen sind. Auch können sie nur allgemeinen Bedürfnissen Rechnung tragen und ein Bild in groben Zügen wiedergeben; das Eindringen in besondere örtliche Verhältnisse, die Berücksichtigung lokaler Bedürfnisse hinsichtlich des Zeitpunktes wie auch der Fragestellung der Erhebung muß besonderen örtlichen Aufnahmen vorbehalten bleiben, so namentlich bei Vorbereitung örtlicher Lohnbewegungen usw. Da nun nicht jede örtliche Gewerkschaftsfiliale über Kräfte verfügt, die solche Erhebungen richtig einleiten und zuverlässig bearbeiten können, so ist es naheliegend, daß die Gewerkschaften des gleichen Ortes sich hierin nach bestem Können unterstützen. Meist bedarf es dabei nur der erstmaligen sachverständigen Anleitung. Außer diesen örtlichen Berufserhebungen können auch Erhebungen über allgemeine örtliche Verhältnisse, auf deren Sanierung die Arbeiter bedacht sein müssen,

notwendig sein, wie z. B. über die örtlichen Wohnungsverhältnisse, Lebensmittelpreise, Haushaltskosten, über hygienische Mißstände, über Umfang und Dauer der Arbeitslosigkeit, über besondere Mißstände usw. Hier handelt es sich häufig um die zahlenmäßige Beweiserhebung von Mißständen, deren Beseitigung unmittelbar von städtischen oder staatlichen Körperschaften gefordert wird. Aber auch wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, sind solche Erhebungen von Wert, da die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse die allgemeine Aufmerksamkeit auf die betreffenden Zustände lenkt und das öffentliche Gewissen scharft. Die Durchführung solcher Erhebungen, soweit sie gewerkschaftliche Interessen berühren, ist Sache des Gewerkschaftskartells, das zugleich für die Publikation und Verwertung der Ergebnisse (Verwertung natürlich nicht im kaufmännischen, sondern sozialpolitischen Sinne) zu sorgen hat. Jedes können die Kartelle nicht ohne wesentliche Einschränkungen an diese Aufgabe herantreten. — Einschränkungen, die einmal von den spezifisch gewerkschaftlichen Zwecken der Kartelle und andererseits von der Rücksicht auf ihre meist engbegrenzten Mittel diktiert werden. Nichts wäre verfehlter, als wenn sich jedes Kartell in alle möglichen statistischen Experimente hineinstürzen wollte, die vielleicht nicht ohne jedes soziale Interesse sind, deren Mühen und Kosten aber zu ihrem praktischen Wert für die Gewerkschaftsarbeit in keinem Verhältnis stehen. Die Kartelle sollen vor allem praktische Arbeit leisten, die für die Gewerkschaften und Arbeiter unmittelbar notwendig oder nützlich ist, nicht aber Zeit, Mittel und Kräfte für Erhebungen aufwenden, die lediglich akademisches Interesse beanspruchen. Auch sollen sie die Durchführbarkeit der beabsichtigten Erhebungen sowohl rücksichtlich der verfügbaren Arbeitskräfte, als auch der Mittel, vor der Zuangriffnahme sehr eingehend prüfen. Nicht wenige der angefangenen Statistiken scheitern regelmäßig an Unzulänglichkeiten dieser Art. Ist aber eine Statistik als durchaus notwendig anerkannt, so muß auch für die Aufbringung der benötigten Mittel gesorgt, event. durch Mitwirkung unbezahlter Hilfskräfte eine Entlastung herbeigeführt werden.

Was hat nun seitens des Kartells zu geschehen, um durch die Erhebung ein zuverlässiges Bild der zu untersuchenden Verhältnisse zu erlangen? Da ist zunächst der Zweck und Umfang der Erhebung klarzustellen und scharf gegenüber allen nicht unbedingt damit zusammenhängenden Fragen abzugrenzen. Allerweltstatistiken, die Auskunft über einen unübersichtbaren Komplex der verschiedensten Tatsachen verlangen, sind stets von Nebel; sie können den angeregten Fragen nicht auf den Grund gehen, bleiben vielmehr an der Oberfläche haften, verleiten zu leichtfertiger Beantwortung und ergeben ein eben so lüdenhaftes als zweifelhaftes Material, mit dem die Bearbeitung wenig anzufangen weiß. Müssen gleichwohl die Berufsverbände bei ihren allgemeinen Berufserhebungen einen Teil dieser Uebelstände mit in Kauf nehmen, die sie in der Regel durch Kontrollserhebungen (Werkstatt-, Ortsfragebogen) zu vermindern bestrebt sind, so zwingt hingegen nichts die Kartelle zu derartigen Universalstatistiken. Ihre statistische Tätigkeit ist auf Ausnahmefälle beschränkt, die gegenüber allgemeinen Darstellungen eine besonders eindringliche Untersuchung heischen; diese Untersuchung wird in der Regel um so gründlicher sein, je mehr sie sich auf den einen Gegenstand spezialisiert. Jedes Heranziehen fremder Materien muß die an der Erhebung Beteiligten von dem Hauptzweck der Befragung ablenken, jedes ernstere Nachdenken und jedes tiefere Eindringen in die Hauptfrage unmöglich machen. Örtliche Erhebungen sollen also immer nur Spezialerhebungen und als solche so einfach als möglich gestaltet sein.

Ist der Zweck und Umfang der Erhebung klar gestellt, so prüfe man sorgfältig, welcher Personenkreis für die Beantwortung der Fragen in Betracht kommt. Gewiß wird immer der Wunsch rege sein, den Kreis der Beteiligten möglichst weit zu ziehen. Aber abgesehen davon, daß sich erfahrungsgemäß ein Teil der Interessenten gewisser Zustände allen statistischen Erhebungen entzieht, und daß ein anderer Teil völlig der Fähigkeiten ermangelt, zuverlässige Angaben über irgend eine zu untersuchende Frage zu machen, kann es Erhebungen geben, bei denen nicht die Masse der einlaufenden Antworten, sondern die Darstellung aller wichtigen Typen wertvoller ist. Während man sich z. B. bei Arbeitslosenzählungen an jeden einzelnen Arbeitslosen wenden muß, genügen vielleicht bei Erhebungen über Wohnungsverhältnisse Stichproben aus verschiedenen Gemeindebezirken und Straßen, bei Statistiken der Lebensmittelpreise Angaben aus einzelnen Geschäften, bei Haushaltungstatistiken die Auswahl gewisser Typen aus verschiedenen Berufen, Einkommens-, Alters- und Familiengruppen. Je mehr Sachkenntnis von den Beantwortern verlangt wird, je komplizierter das Thema der Erhebung ist, desto vorsichtiger muß die Auswahl der Beteiligten sein. Natürlich ist auch die Kostenfrage nicht ohne Einfluß; eine Wohnungs- oder Haushaltungstatistik mit Zehntausenden von Teilnehmern verbietet sich für örtliche Gewerkschafts-Kartelle ganz von selbst.

Nach dem Personenkreis der Beteiligten gestaltet sich die Art der Durchführung der Erhebung. Einfache Meldezettel, Fragarten mit wenigen Ausfüllungen bei Massenerhebungen, eingehendere Fragebogen, vielleicht verbunden mit persönlichen oder gar konträditorischen Vernehmungen bei Erhebungen durch Vertrauenspersonen und Sachverständige. In jedem Falle muß die Fragestellung dem Urteilsvermögen des Befragten angepaßt sein. Man halte sich stets vor Augen, ob der Letztere nach seiner Bildung und Befähigung auch imstande sein wird, die gestellte Frage richtig und verständlich zu beantworten. Fragen, bei denen dies hinsichtlich eines größeren Teils der Betroffenen bezweifelt werden muß, sind stets auszuschneiden; sie können, wenn auf sie nicht verzichtet werden kann, einem kleineren Kreise von Sachverständigen vorgelegt werden. Deshalb ist eine Verbindung von Massentatistik und Sachverständigenbefragung (Expertise) nicht bloß zulässig, sondern empfehlenswert.

Die Aufstellung der Fragarten und Fragebogen soll nach Möglichkeit von statistisch erfahrenen Personen, die die zu untersuchende Materie geistig beherrschen, geschehen. Wo es sich um hygienische, technische oder sonst sachwissenschaftliche Fragen handelt, da ist es notwendig, sich der Mitwirkung von Ärzten, Technikern, Volkswirtschaftlern usw. zu versichern. Ist es möglich, Statistiker von Fach für die beabsichtigte Erhebung zu interessieren, so kann deren Urteil dem Unternehmen jedenfalls von Nutzen sein, und wenn das Verhältnis zur Gewerbe-Inspektion am Orte nicht ein allzu gespanntes ist, da dürfte es sich auch empfehlen, diese von dem Vorhaben in Kenntnis zu setzen, sofern die zu untersuchende Frage in das Zuständigkeitsbereich der Inspektion fällt. Nur muß das Kartell sicher sein, daß es seitens dieser Sachverständigen wirklich eine Förderung seiner Erhebung erwarten darf. Die Rücksprache mit der Gewerbe-Inspektion ist schon deshalb zu erwägen, weil es nicht ausgeschlossen ist, daß diese im konkreten Fall die Erhebung mit amtlichen Kräften und Mitteln unter wesentlicher Mitwirkung der Gewerkschaften selbst durchführt und damit derselben einen offiziellen Charakter verleiht, der für den Zweck der Erhebung von Vorteil sein kann. Das gleiche gilt auch häufig hinsichtlich städtischer statistischer Ämter, die mit ihren Kräften und Mitteln dann für eine Erhebung eintreten

sollten, wenn diese ein öffentliches Interesse beansprucht. Diesen amtlichen Stellen stehen in der Regel weit ausgedehntere Befugnisse zur Seite als die, über die ein Kartell verfügt. Da aber eine bürokratische Statistik leicht Mißstände verschleiern kann, anstatt sie aufzudecken, so kann auf die Mitwirkung der Gewerkschaften in solchen Fällen nicht verzichtet werden.

Weiter ist zu erwägen, welche besonderen Institutionen der erfolgreichen Durchführung der Statistik nützlich sein können. So können bei der Untersuchung hygienischer Gefahren die Krankentassen manchen guten Fingerzeig geben, während über die Lebensmittelpreise die Konsumvereine aufs Beste unterrichtet sind. Bei Arbeitslosenzählungen können die Erfahrungen der örtlichen Arbeitsnachweise nicht unberücksichtigt bleiben usw. In allen Fällen ist die Summe der aufgespeicherten Erfahrungen für die beabsichtigte Erhebung nutzbar zu machen, soweit sie zur Klärung der Verhältnisse beitragen kann.

Die Bearbeitung des statistischen Materials sollte stets nach Möglichkeit in die Hand statistisch geschulter Personen gelegt werden, die nicht bloß kritisch sichten und streng objektiv prüfen, sondern auch die richtigen logischen Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen der Statistik ziehen können. Dies ist keineswegs leicht, besonders wenn es sich um Erhebungen über komplizierte soziale Erscheinungen handelt, wie z. B. um die Feststellung von Ursachen, welche erhebliche Krankheits- oder Unfallgefahren herbeiführten, um die Einflüsse, die eine Geschäftsstockung veranlassen, um die Ursachen von Preissteigerungen von Lebensmitteln usw. Da solche Kartellstatistiken zumeist Beweismaterial zur erfolgreichen Bekämpfung öffentlicher Mißstände erbringen sollen, so muß die Bearbeitung dieses Materials auch jeder öffentlichen Kritik Stand halten können. In Städten, wo ein Arbeitersekretariat vorhanden ist, wird dieses in der Regel über geschulte Kräfte verfügen, um die Bearbeitung einer Statistik zu übernehmen. An manchen Orten finden sich vielleicht auch Gewerkschafts- oder Krankentassenangestellte, die dazu befähigt sind. Auf jeden Fall sollte eine solche Aufgabe nur sachkundigen und zuverlässigen Leuten übertragen werden, deren Urteil allerdings nicht erst nach Eingang der letzten Fragebogen, sondern schon in den ersten vorbereitenden Stadien der Erhebung zu Rate zu ziehen ist. Die Bearbeitung und Publikation der Ergebnisse muß selbstverständlich so rasch als möglich erfolgen, da sonst wesentliche Änderungen der untersuchten Verhältnisse eintreten könnten und zugleich das Interesse an den darzustellenden Tatsachen erkaltet. Dies gilt insbesondere für Arbeitslosenzählungen, deren Zweck die Befestigung eines unmittelbaren Notstandes ist. Hier muß die ganze Organisation der Erhebung derart aufgebaut werden, daß die ziffernmäßige Feststellung des Umfanges der Arbeitslosigkeit spätestens am folgenden Tage und die Bearbeitung des Gesamtmaterials binnen wenigen Wochen abgeschlossen sein kann.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse von Erhebungen soll nicht nur in der lokalen Arbeiterpresse, sondern auch in der Gewerkschaftspresse erfolgen. Handelt es sich um umfangreichere Publikationen (Broschüren usw.), so ist es vorteilhaft, den Redaktionen der gesamten Arbeiterpresse einen kurzen Auszug zum Abdruck zu übermitteln, der die wichtigsten Zahlenergebnisse und Schlussfolgerungen enthält und dessen Sachherstellung die lokale Arbeiterpresse in der Regel übernehmen wird. Dann sollten aber auch die wichtigsten bürgerlichen Zeitungen des Erhebungsbezirks nicht übergangen werden, da es für den Zweck der Erhebung nur von Vorteil sein kann, wenn über deren Ergebnisse so viel als möglich in sachlicher Weise berichtet wird. Die Presse ist im öffentlichen Leben

eine Macht, die jeder benutzen soll, der die öffentliche Meinung beeinflussen will. Natürlich müssen diese Berichte streng sachlich gehalten sein. Weist diese Presse sie zurück, so ermöglicht sie den Einsendern damit die Beweisführung, daß sachliche Berichte bei ihr keine Stätte finden.

Ferner sollten von allen Erhebungen und deren Ergebnissen denjenigen statistischen Stellen Kenntnis gegeben werden, deren Aufgabe die Beobachtung der Arbeiterverhältnisse, die Sammlung und Publikation des einschlägigen Materials ist. Hierbei kommen zunächst die deutschen Gewerkschaften und ihre Centralstelle, die Generalkommission, in Betracht, ferner auch die Arbeitersekretariate. Handelt es sich um Untersuchungen, die für die Gesetzgebung und deren Durchführung von Interesse sind, so sind deren Ergebnisse auch den Reichs- und Landtagsfraktionen, insbesondere der sozialdemokratischen Arbeiterpartei zugänglich zu machen. Von anderweitigen statistischen Sammelstellen verdient vor allem auch das Internationale Arbeiterschuttsamt zu Basel Berücksichtigung. Ferner sind die Ergebnisse den Behörden und öffentlichen Einrichtungen, die für die behandelten Fragen zuständig sind, zu übermitteln, also der Gewerbeinspektion, den Gemeindeverwaltungen, dem Gewerbegericht, dem Arbeitsamt oder dem Arbeitsnachweis, den Krankenkassen; weiter kommen auch die Bezirks- und Landesbehörden, die Landtage, das Reichsamt des Innern, der Reichstag und Bundesrat in Betracht. Wo Korporationen von sozialen Einrichtungen bestehen (Krankentassen-Vereine, Gewerbegerichts-Vereine, Arbeitervertreter-Vereine usw.), da sind auch diese nicht zu vergessen. Handelt es sich um wichtige Erhebungen, deren Durchführung vorbildlich für andere Kartelle sein kann, so muß sie diesen natürlich auch zugänglich gemacht werden, wenigstens solchen Kartellen, die ihrer Entwicklung gemäß vor gleiche Aufgaben gestellt werden können. Im allgemeinen empfiehlt sich auch deren Besprechung im Correspondenzblatt. — Endlich sollten die Bibliotheken und Archive nicht übergangen werden, vor allem nicht solche, die erfahrungsgemäß zur Information über öffentliche Erscheinungen dienen, wie die Bibliothek des deutschen Reichstags, die Kgl. Bibliothek in Berlin, die Universitätsbibliotheken, die wissenschaftlichen Lesehallen, — selbstverständlich auch die Gewerkschaftsbibliotheken.

Man sieht daraus, daß die Durchführung einer Erhebung von der ersten Vorbereitung bis zur letzten Bekanntgabe der Ergebnisse keine leichte Aufgabe ist, die im Handumdrehen erledigt werden kann. Schwierigere Erhebungen sollten daher nur von gut eingerichteten Kartellen in Angriff genommen werden, die auch über die nötige Intelligenz und Mittel verfügen, sie zufriedenstellend durchzuführen. Sind sich alle Beteiligten aber über die ihnen dabei obliegenden Aufgaben klar, so müssen auch alle verfügbaren Kräfte aufgeboten werden, um das gute Gelingen des Werks nach jeder Richtung hin zu gewährleisten. Die Gewerkschaften haben in den letzten Jahren hierin Mustergültiges geleistet; ihre solidarische Mitarbeit wird auch in Zukunft nicht versagen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Das Kinderschutz-Gesetz
nach den endgültigen Beschlüssen des Reichstages.

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1.

Auf die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbe-Ordnung anzusehen sind, finden neben den bestehenden rechtlichen Vorschriften die folgenden Bestimmungen Anwendung, und zwar auf die Beschäftigung fremder

Kinder die §§ 4 bis 11, auf die Beschäftigung eigener Kinder die §§ 12 bis 17.

§ 2. Kinder im Sinne dieses Gesetzes.

Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren, sowie solche Knaben und Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind.

§ 3. Eigene, fremde Kinder.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

1. Kinder, die mit Demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,
2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind,
3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 und 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorge-Erziehung) überwiesen sind,

sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.

Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.

Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im Abschnitt 1 bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für dritte beschäftigt werden.

II. Beschäftigung fremder Kinder.

§ 4. Verbotene Beschäftigungsarten.

Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b der Gewerbe-Ordnung keine Anwendung finden, und der in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten, sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinfeger-Gewerbe, in dem mit dem Speditionsgeschäft verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen und das Verzeichnis abzuändern. Die beschlossenen Abänderungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnissnahme vorzulegen.

§ 5. Beschäftigung in Betrieben von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten (§ 18), in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 4 verboten ist, im Handelsgewerbe (§ 105b Abs. 2, 3 der Gewerbe-Ordnung) und in Verkehrsgewerben (§ 105i Abs. 1 a. d. O.) dürfen Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Am Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterricht beginnen.

§ 6. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst und Wissen-

schaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 7. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Anwendung.

§ 8. Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

Auf die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in den in §§ 4 bis 7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.

Für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige gestatten, daß die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre bereits von sechseinhalb Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterricht stattfindet; jedoch darf sie vor dem Vormittagsunterricht nicht länger als eine Stunde dauern.

§ 9. Sonntagsruhe.

An Sonn- und Festtagen (§ 105a Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung) dürfen Kinder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3, nicht beschäftigt werden.

Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen bewendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

Für das Austragen von Waren, sowie für sonstige Botengänge bewendet es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über 1 Uhr nachmittags erstrecken; auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und während desselben stattfinden.

§ 10. Anzeige.

Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers, sowie die Art des Betriebes anzugeben.

Die Bestimmung des Absatz 1 findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

§ 11. Arbeitskarte.

Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes, sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte an die im Abs. 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbegerichts-Gesetzes vom 29. September 1901 (Reichs-Gesetzblatt S. 353) über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung.

III. Beschäftigung eigener Kinder.

§ 12. Verbotene Beschäftigungsarten.

In Betrieben, in denen gemäß den Bestimmungen des § 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Anwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder unteragt.

§ 13. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsbetriebe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen eigene Kinder unter zehn Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über zehn Jahre nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt werden. Am Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittag darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterricht beginnen.

Eigene Kinder unter zwölf Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden.

An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe, sowie im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden.

§ 14. Besondere Befugnisse des Bundesrats.

Der Bundesrat ist ermächtigt, für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, und der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von den daselbst vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen.

Nach Ablauf dieser Zeit kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb die Beschäftigung eigener Kinder nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 Abs. 1 unter der Bedingung gestatten, daß die Kinder nicht an den durch die Triebkraft bewegten Maschinen beschäftigt werden dürfen. Auch kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von dem Verbot der Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden; die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens stattfinden; am Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren, am Nachmittag darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterricht beginnen. Die Ausnahmebestimmungen können allgemein oder für einzelne Bezirke erlassen werden.

§ 15. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

Auf die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

§ 16. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt

1. derjenige, der einen anderen mit Gewalt oder einiger anderer Tätlichkeit oder durch Bedrohungen mit Gewalt oder einiger anderer Tätlichkeit gerichtet entweder gegen diesen andern oder gegen Dritte, widerrechtlich zwingt, etwas zu tun, nicht zu tun oder zu dulden;
2. derjenige, der einen andern durch Bedrohung mit Schmach oder Schmähschrift zwingt, etwas zu tun, nicht zu tun oder zu dulden.

In dem sub 2 umschriebenen Falle wird die Straftat nicht verfolgt, wenn allein auf Anklage dessen, gegen den sie verübt wurde."

Dann folgt obendrein der neu eingefügte Art. 426², welcher das „Posten stehen“, bei Arbeitseinstellungen in der Praxis unmöglich macht und der schlimmsten Willkür die Tür eröffnet.

Die Regierung will an diesen Vorschlägen festhalten und sie ohne Aufschub zum Gesetz erhoben wissen. Die niederländische Arbeiterschaft wird indeß vor den größten Anstrengungen nicht zurückschrecken, um diesen Plan der Koalitionsentrechtung zu vereiteln. Möge sie den gleichen Erfolg haben, wie die deutsche Arbeiterbewegung, als sie vor vier Jahren die Zuchtengesetzesvorlage zu Fall brachte.

Als weiblicher Gewerbeinspektor ist in Hamburg Fräulein Klara Elben aus Stuttgart angestellt. Dieselbe hat sich auf den Universitäten in Berlin und München mit sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Studien beschäftigt und mehrere Arbeiten aus diesen Gebieten veröffentlicht.

Arbeiterbewegung.

Aus England.

Die Moseley-Kommission. Bekanntlich haben unter der Führung und Leitung eines großen Bankiers Moseley dreiundzwanzig Gewerkschaftsführer im vorigen Jahre eine Studienreise nach Amerika gemacht. Voraussichtlich wird im April ein Buch erscheinen, in welchem die Ergebnisse dieser Moseley-Kommission niedergelegt sind.

Von der Schule aus weiß jeder Engländer, daß England supreme, d. h. allein herrschend auf dem Weltmarkt ist. Diese Idee ist in den letzten 10 bis 15 Jahren arg erschüttert worden. Währenddem Deutschland und Amerika in dieser Zeit einen gewaltigen Aufschwung zu verzeichnen hatten, trat in England ein gewisser Stillstand ein, welcher zu mancherlei Befürchtungen Anlaß gab. Seit Jahren bemühen sich Ökonomen und Politiker, um die Ursache dieser Veränderung festzustellen. Sogar Gemeinderäte und andere öffentliche Körperschaften haben Kommissionen nach Deutschland und Amerika gesandt, um an Ort und Stelle die Produktionsverhältnisse zu studieren. In vielen Fällen haben auch diese Kommissionen über die Arbeitsmethoden dieser Länder sehr günstig berichtet.

Seit einiger Zeit macht man nun die englischen Gewerkschaften für die „Krisis in der britischen Industrie“ verantwortlich. Auch Mr. Moseley ist dieser Ansicht. Kurz vor Beginn der Studienreise ließ dieser Herr sich von einem Journalisten interviewen. Unter anderem sagte er: Unsere Arbeiter müssen durch Beispiele überzeugt werden, daß die Kampfweise, welche darauf gerichtet ist, die Produktion einzuschränken, ruinierend wirkt. Es muß ihnen klar gemacht werden, daß die Ausdehnung der Produktion auch den Arbeitern zu Gute kommt. Amerika ist für Mr. Moseley in jeder Beziehung ein Musterland, er ist entzückt von seinen Fortschritten. In seinem Schreibpult hat er ein großes, noch nicht gedrucktes Buch liegen, in welchem er die wirtschaftlichen Fortschritte der letzten zehn Jahre beschreibt. „Währenddem vor zehn Jahren

die Export-Industrie stationär war, hat dieselbe sich in den folgenden Jahren von 10 Proz. auf 29 1/2 Proz. vermehrt."

Der Wert der exportierten Industrieprodukte hat sich von 31 Mill. Doll. pro Jahr im Zeitabschnitt von 1889—91 vermehrt auf 41,4 Mill. Doll. und ist auf 82,3 Mill. Doll. gestiegen in dem Zeitabschnitt von 1899—1901. Natürlich schreibt Mr. Moseley diese enorme Entwicklung nicht der Arbeiterklasse allein zu. In erster Linie kommt der kolossale Reichtum an Naturprodukten, wie Kohlen usw. Dann aber ist der amerikanische Unternehmer dem englischen in jeder Beziehung voraus. „Der Unternehmer auf der anderen Seite des Ozeans erkennt mehr den Anteil des Arbeiters an, den derselbe an dem Gedeihen seines Unternehmens hat, als dies hier der Fall ist. Und indem dem Arbeiter zugestanden wird, daß er einen Anteil an dem Gedeihen des Unternehmens hat, bekommt er auch einen Teil des Profits in der Gestalt des gelegentlichen Bonus, oder aber der Unternehmer macht seine Arbeiter zu aktuellen Teilhabern seines Geschäfts." Auch ist der amerikanische Unternehmer mehr geneigt, auf die Klagen seiner Arbeiter zu hören, diese sind deshalb auch mehr gewillt, „ihre ganze Energie auf ihre Arbeit zu verwenden". Zulezt, und das ist, wie sich herausgestellt hat, Mr. Moseleys Hauptidee, besteht in Amerika mehr Harmonie zwischen Kapital und Arbeit.

Mr. Moseley hat alle Kosten der Mission gedeckt. Das ganze Unternehmen mußte vollständig „unpolitisch" sein. Jeder der Teilhaber sollte nach seiner Rückkehr einen Bericht über seine Eindrücke niederschreiben. Diese Berichte werden nun, von Mr. Moseley redigiert, in Buchform herausgegeben werden. Erst wenn dieses Buch erschienen ist, wird man sich ein Bild über die Bedeutung dieser Mission machen können. Eines kann heute schon als festgestellt betrachtet werden, das Hauptergebnis der Mission wird die Gründung einer auf Harmonie zwischen Kapital und Arbeit gerichteten Civic Federation sein. In rosigen Farben wurde den Delegierten in Amerika diese Federation geschildert. Ein großer Teil der Delegierten scheint auch für diesen Plan gewonnen zu sein. Schon haben verschiedene Zusammenkünfte der Delegierten unter der Leitung von Mr. Moseley stattgefunden. Einer der Delegierten, Mr. James Macdonald, der Sekretär des Londoner Gewerkschaftskartells, weigerte sich, diese Art Bauernfang mitzumachen. Mr. Moseley hat demselben deshalb einen sehr anständigen Brief geschrieben, worin er Macdonald auffordert, in Zukunft nicht mehr an den Sitzungen teilzunehmen.

Der Denaby-Kampf geht, wie berichtet wird, seinem Ende entgegen. Die Unterstützungen lassen beträchtlich nach. Die Organisation bezahlte nach der Verurteilung eine Art „Hilfsgeld" aus. Mr. Ben Pickard wandte sich, ebenfalls nach der Verurteilung, an die Grubenbarone, um dieselben zu bewegen, neue Unterhandlungen anzuknüpfen. Dieselben wiesen jedoch jede Verhandlung mit der Begründung ab, daß sie genügend Arbeiter bekommen könnten, welche die Arbeit der kämpfenden machen. Die Organisation hat nunmehr beschlossen, die Auszahlung des „Hilfsgeldes" aufzuheben.

Inzwischen haben die Grubenbarone den Schaden, den sie durch den „ungesetlichen Streik" erlitten haben, auf 1 200 000 Pfund Sterl. (25,2 Millionen Mark) berechnet und bereits die Regressklage erhoben.

Der Gewerkschafts-Gesetzesentwurf, welcher das Recht der Gewerkschaften regulieren will, wird voraussichtlich am 8. Mai im Parlament zur Verhandlung kommen. Inzwischen hat schon am 4. März ein kleines Schärmügel stattgefunden. Ein

nicht, und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde in Orten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zwanzigtausend Einwohner haben, für Betriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von eigenen Kindern die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Anwendung.

§ 17. Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren finden die Bestimmungen im § 8, § 9 Abs. 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden.

Im übrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen gestattet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 18. Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes.

Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105b Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

§ 19. Abweichungen von der gesetzlichen Zeit.

Beträgt der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der in diesem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen über Anfang und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben Abweichungen von der Vorschrift über die gesetzliche Zeit in Deutschland (Gesetz vom 12. März 1893, Reichs-Gesetzblatt 93) zulassen. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung bleiben unberührt.

§ 20. Besondere polizeiliche Befugnisse.

Die zuständigen Polizeibehörden können im Wege der Verfügung eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Beschäftigung, sofern dabei erhebliche Mißstände zu Tage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Kinder einschränken oder untersagen, sowie, wenn für das Kind eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11), diese entziehen und die Erteilung einer neuen Arbeitskarte verweigern.

Die zuständigen Polizeibehörden sind ferner befugt, zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- und Schankwirtschaften die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu untersagen.

§ 21. Aufsicht.

Insofern nicht durch Bundesratsbeschluß oder durch die Landesregierungen die Aufsicht anderweitig geregelt ist, finden die Bestimmungen des § 139b der Gewerbe-Ordnung Anwendung.

In Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, dürfen Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nacharbeit dieser Kinder begründen.

§ 22. Zuständige Behörden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Schulaufsichtsbehörde, Ge-

meindebehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

V. Strafbestimmungen.

§ 23. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark wird bestraft, wer den §§ 4 bis 8 zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

§ 24. Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

1. wer dem § 9 zuwider Kindern an Sonn- und Feiertagen Beschäftigung giebt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung fremder Kinder endgültig ergangenen Verfügungen zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 25. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft:

1. wer den §§ 12—16, § 17 Abs. 1 zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder endgültig ergangenen Verfügungen oder den auf Grund des § 17 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 26. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark werden Arbeitgeber bestraft, welche es unterlassen, den durch § 10 für sie begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark wird bestraft:

1. Wer entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 1 ein Kind in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer der Bestimmung des § 11 Abs. 3 in Ausführung der Arbeitsarten zuwiderhandelt.

§ 28. Die Strafverfolgung der im § 24 bezeichneten Vergehen verjährt binnen drei Monaten.

§ 29. Die Bestimmungen des 151 der Gewerbe-Ordnung finden Anwendung.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 30. Die vorstehenden Bestimmungen stehen weitergehenden landesrechtlichen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben nicht entgegen.

§ 31. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Zur Koalitionsentrenchung in Holland.

Die holländische Regierung hat, wie dem „Vorwärts“ berichtet wird, einige Aenderungen an ihren Vorlagen bewirkt, die zwar die Strafen etwas herabmindern, dagegen in anderer Hinsicht die Vorlage verschlimmern.

Die Aenderungen im Entwurf sind folgende:

1. daß Artikel 284², der am meisten berückichtigte und am heftigsten bekämpfte, zurückgenommen wird. Dagegen wird Artikel 284 verschärft;

2. daß ein neuer Artikel eingefügt wird, um Störungen auf den öffentlichen Wegen entgegenzutreten (!);

3. daß die vorgeschlagene Entziehung der politischen Rechte bei Artikel 284 wegfällt;

4. daß Artikel 385² abgeändert wird und

5. daß die Strafen in den darauf folgenden Artikeln auf 2 Jahre vermindert wird.

§ 284 des Strafgesetzes soll lauten:

„Mit Gefängnis von höchstens neun Monaten oder Geldstrafe von höchstens dreihundert Gulden wird bestraft:

Auftraggeber habe ich zu erklären, daß dieselben das Vorgehen des Sekretärs nicht anerkennen. Wir wollen die Verpflichtung übernehmen, denselben mit allen Mitteln an der weiteren Ausübung dieser Handlung zu hindern.“ Inzwischen war ein Schadensersatz-Prozess eingeleitet worden. Da aber der Verband alle Verantwortung zurückweist, scheint der Prozess ins Wasser gefallen zu sein. Die Advokaten des Unternehmers stellten nämlich an den Hauptvorstand das Verlangen, die Streitposten offiziell zurückzuziehen. Auch mit dieser Forderung erklärte sich der Hauptvorstand einverstanden. Weiter verlangte der Hauptvorstand: Absetzung des Sekretärs! —

„Wenn zwei dasselbe tun, so ist es nicht dasselbe“, scheinen die englischen Richter zu denken. Am 24. Februar wurde folgender Fall vor Gericht entschieden: Ein Arbeiter, der im Jahre 1866 in den Dienst einer großen Eisenbahn-Gesellschaft trat und von derselben bis zum Jahre 1900 beschäftigt worden war, hat dieselbe zur Rückzahlung seiner Krankentassenbeiträge verklagt, die er seit seinem Eintritt an die Gesellschaft entrichtet hat. Unter der Kontrolle der Gesellschaft besteht eine Krankenkasse und alle Angestellten sind verpflichtet, derselben anzugehören. Verläßt ein Angestellter den Dienst oder wird er von der Gesellschaft entlassen, so verliert er einfach alle Ansprüche auf die Krankenkasse, gleichviel, wieviel er zu derselben beigetragen hat. Der Arbeiter verlangte seine seit dem Jahre 1866 gezahlten Beiträge zurück. Er konnte nicht einsehen, wie er alle Ansprüche verlieren könne, da er doch aus dem Dienst entlassen worden sei. Sollte dieses aber geschehen sein, so müsse er die eingezahlten Beiträge unter Abzug der etwa durch ihn verausgabten Summe zurück erhalten. Da keinerlei Satzungen vorhanden waren, auf welche sich der Kläger berufen konnte, wurde derselbe abgewiesen. —

In Manchester hatte ein Arbeiter eine Klage auf Schadensersatz erhoben. Der Betreffende war entlassen worden, weil er Beamter einer Gewerkschaft ist. Wochen vergingen nun, ehe er eine neue Arbeitsstelle gefunden hatte. Deshalb verlangte er, daß der Unternehmer verpflichtet werde, für den Schaden aufzukommen, den er durch die Arbeitslosigkeit erlitt. Das Gericht wies die Klage ab.

Das Vermögen einer Gewerkschaft steht in Gefahr, wenn ein untergeordneter Beamter derselben Mitglieder auffordert, nicht in Fabriken oder Werkstätten zu arbeiten, welche die Gewerkschaftsbedingungen nicht erfüllen. Die Unternehmer aber haben das Recht, Arbeiter zu entlassen, wenn sie ihr Koalitionsrecht ausüben. Wirklich, in England besteht kein Klassenkampf.

Seit dem Taff Vale-Urteil sind verschiedentlich Stimmen laut geworden, daß auch die Unternehmer unter diesem Gesetze zu leiden hätten. Diese Ansicht ist durch dieses Urteil gründlich Lügen gestraft worden.

London.

B. Weingarb.

Aus deutschen Gewerkschaften.

Die Arbeitslosenunterstützung ist in vergangener Woche abermals durch Verbandstagsbeschlüsse in zwei Verbänden, nämlich in denen der Barbiers und der Tabakarbeiter eingeführt worden. Der letztere führte zugleich auch eine Kranken- und Wöchnerinnenunterstützung ein. Am 1. April tritt im Holzarbeiterverband auch der erhöhte Beitrag in Kraft und damit der auf die Einführung der Arbeitslosenunterstützung bezügliche Teil des Statuts. Unterstützung nach diesem wird jedoch erst nach einjähriger Beitragsleistung gewährt.

Aus den niederländischen Gewerkschaften.

In den Niederlanden mit seiner noch wenig entwickelten Arbeiterbewegung macht die Konzentration der Gewerkschaften erfreuliche Fortschritte. Die jüngsten Verschmelzungsaktionen liegen gegenwärtig aus den Verufen der Schneider, der Metallarbeiter und der Eisenbahner vor.

Der Verband der Arbeiter (=innen) der Bekleidungsindustrie, der laut Jahresbericht im Jahre 1902 eine Zunahme von 300 auf 1100 Mitglieder hatte, beschloß auf seiner Jahresversammlung zu Amsterdam (22. Febr.), daß künftig die Näherinnen und die Schneider in einer Organisation vereinigt und beide Gruppen paritätisch im Vorstand wie in der Redaktion des Fachorgans vertreten sein sollten. Dem einheitlichen Verbands gehören auch die Mägenmacherinnen und Strickerinnen an.

Sodann wurde der Zusammenschluß der beiden Metallarbeiterorganisationen „Alg. Metaalbewerker-Bond“ und „Booruit“ zur vollendeten Tatsache. Die anscheinend prinzipiellen Streitfragen, die zur Gründung der letzteren Sonderorganisation geführt hatten, erwiesen sich als Scheinwände; nur die finanziellen Unterschiede waren schwer zu überwinden, da die Beiträge des „Booruit“ tief unter denen des größeren Verbandes standen. Indes verstanden sich die Filialen des „Booruit“ zur Zahlung der Verbandsbeiträge und des Beitrags zum „Nat.-Arb.-Secretariat“, nachdem ihnen bis zum nächsten Kongress der Freibeitungsorgan „Metaalbewerker“ zugesichert worden war. Vom 1. April d. J. treten die 3 Filialen des „Booruit“ in den „Metaalbewerker Bond“ über, dessen Mitgliederzahl dadurch von 2400 auf 2800 steigt.

Endlich wurden die Verschmelzungsbestrebungen der Eisen- und Trambahner erfolgreich zum Abschluß gebracht, nachdem seit mehreren Jahren hervorragende Kräfte in dieser Richtung thätig gewesen waren. Die erste Eisenbahnerorganisation Hollands entstand in den Jahren 1888—91, teils infolge der drückenden Mißstände im Eisenbahnwesen, teils durch die Agitation eines D. Nieuwenhuis. Sie nannte sich „Steeds voorwards“, niederländische Vereinigung van Spoorwegpersoneel. Wie alle jungen Gewerkschaften hatte sie anfangs einen starken Zuström, indeß die Begeisterung ließ bald nach. Die Reaktionäre, durch die Bewegung erschreckt, gründeten, gestützt auf die päpstliche Encyclica, eine Gegenorganisation „Recht und Plicht“ und hatten damit um so leichteren Erfolg, als der „Steeds voorwards“ in seinem Programm eine Reihe sozialistisch-revolutionärer Forderungen enthielt, die viele Eisenbahner kopfscheu machten. So blieb denn schließlich von dem großen sozialistischen Verbands nur ein kleines Häuflein übrig. Neben diesem und dem päpstlichen Verbands entstanden zahlreiche neue Organisationen, so ein Maschinistenverein „Gendracht maakt Macht“ usw. Diese Organisationen, des Zusammenwirkens bedürftig, hatten sich in den letzten Jahren ein gemeinsames Band durch Gründung einer „Föderation von Eisenbahnervereinen“ gegeben, die auch über ein gemeinsames Fachorgan „De Spoorweg“ verfügt. Außerdem aber bestand noch ein älterer Beamtenverband, die „Niederländische Vereinigung van Spoor- en Tramwegpersoneel“ unter der Leitung des erfahrenen J. Dubegeest, die seit 1891 auch Arbeiter aufnahm und im letzten Jahre bis auf 3200 Mitglieder angewachsen war. Sie war streng zentralistisch organisiert, was den holländischen Arbeitern im allgemeinen und auch den übrigen Eisenbahnern wenig zusagte und daher ein Hindernis für die Verschmelzung bildete. Doch mußte anerkannt werden, daß die zentralistische Organisation und strenge Disziplin sich bei ihr sehr gut bewährt hat. Immer-

unbedeutender konservativer Abgeordneter beantragte, es solle eine parlamentarische Untersuchungs-Kommission ernannt werden, welche die jetzige rechtliche Lage der Gewerkschaften untersuchen soll, um dem Parlament hierüber zu berichten. Unterstützt wurde der Antrag von dem liberalen Abgeordneten Mr. Galdane, der sich eines bedeutenden Rufes als Jurist erfreut. Da Mr. Galdane auch ein hervorragender „Gewerkschaftsfreund“ ist, war sein Vorgehen um so auffallender, da die Arbeitervertreter Bell, Broadhurst und Shafleton sich gegen den Antrag wandten, weil er im besten Falle nur die Debatte über den oben genannten Entwurf verschleppen könnte. Galdane meinte: die Lage, in der sich die Gewerkschaften befinden, müsse klar gemacht werden. Noch am Vorabend des letzten Gewerkschafts-Kongresses, bei einer gemüthlichen Zusammenkunft zu Ehren der Delegierten, gab er seiner Meinung einen ganz anderen Ausdruck, indem er sagte: „Ich bin zwar Jurist und sollte etwas von diesen Dingen verstehen. Aber, wenn mich heute ein Gewerkschaftsführer fragen würde, was Gesetzlich ist im wirtschaftlichen Kampfe und was nicht, ich könnte ihm wirklich keine andere Antwort geben als die: Ich weiß es nicht! Ja, so wie die Dinge nun einmal liegen, glaube ich sagen zu dürfen, daß selbst kein Richter des Landes im Stande ist, das Gesetz genau zu definieren. Wir müssen deshalb eine Codifikation der Gewerkschafts-Gesetze fordern. Es ist notwendig, daß unsere Gewerkschaftler wissen, was sie im wirtschaftlichen Kampfe thun dürfen und was nicht.“ Der liberale Ex-Minister Asquith bekämpfte den Antrag; die Lage, in der sich die Gewerkschaften befänden, sei jedem klar. Nach den letzten Entscheidungen sei jede weitere Untersuchung zwecklos und verhindere nur eine wirkliche Lösung der Frage. Schließlich wurde der Antrag zurückgezogen.

Gegen die Schneidergewerkschaft schwebt augenblicklich ein Prozeß, welcher für die Organisation schwere Folgen haben kann. Laut Gesetz von 1871 bis 1876 ist das Vermögen einer Gewerkschaft unantastbar. Auch kann auf Grund dieses Gesetzes eine Gewerkschaft wohl ein Unterstützungs-Verein sein, aber die Art und Weise der Unterstützung untersteht nur der Kontrolle der Gewerkschaft. Kein Mitglied kann gegen seine Gewerkschaft klagen wegen der Verteilung von Unterstützungsgeld.

Vor 35 Jahren führte genannte Gewerkschaft in ihrem Verband das Unterstützungswesen ein, unter anderem auch Altersversorgung. Diese wird bezahlt an alle Mitglieder, welche das 60. Lebensjahr erreicht haben und 25 Jahre Mitglied der Organisation sind. Seit dem Jahre 1893, wo diese Satzung in Kraft trat, wurden die finanziellen Verhältnisse des Verbandes immer schlechter. Innerhalb ein paar Jahren war das ganze Vermögen des Verbandes verpulvert an Krankengeld und Altersversorgung. Auf diesem Punkte angelangt, suchte man nach den Ursachen des finanziellen Niederganges. Es stellte sich nun heraus, daß die Beiträge lange nicht im Einklang mit den Unterstützungen standen, und auf der Konferenz im Jahre 1900 wurde der Grundsatz aufgestellt: wohl die einzelnen Unterstützungskassen beizubehalten, dieselben müßten sich aber aus sich selbst erhalten. Um die Altersversicherung beizubehalten, beschloß die Konferenz eine freiwillige Extrasteuer von 2 d. Die Zahl derer, die diese Steuer zahlten, war etwas über ein Tausend, fast alles altersschwache Mitglieder, die bereits unterstützungsberechtigt waren oder es bald werden wollten. Das Defizit dieser Unterstützungskasse vermehrte sich in erschreckendem Maße. Es wurde eine Urabstimmung vorgenommen und mit überwältigender Majorität entschieden sich die Mitglieder für Beseitigung dieser Unterstützung. Ein durch diesen Beschluß betroffenes Mitglied hat nun

gegen die Gewerkschaft Klage erhoben. Der Mann machte vor Gericht geltend, er sei seiner Zeit der Gewerkschaft beigetreten in dem guten Glauben, er werde nach 25 Jahren das Recht auf Altersversicherung haben. Er verlangte diese Unterstützung nunmehr auf Grund des Statuts. Der Richter gab dem Mann recht in erster Instanz. Die Gewerkschaft, welche gegen das Urteil appellierte, erhielt dieses Recht nur unter der Bedingung, daß sie alle Kosten des Klägers tragen werde. Der Gefahr eines Schadenersatz-Prozesses scheint die Gewerkschaft entgangen zu sein.

Kurz vor Weihnachten brachen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Internationalen Brand (Schneider) und einem Damengeschäft aus. Das Endergebnis war die Aussperrung der Arbeiter. Natürlich wurden die Betroffenen vom Verband unterstützt und das Streikpostenwesen in Szene gesetzt. Doch bald stellte sich heraus, daß dasselbe heute zu den Unmöglichkeiten in England gehört. Es dauerte nicht lange und eine Anzahl Polizisten war beauftragt, die Streikposten zu vertreiben. Die Polizisten walteten pflichtgemäß ihres Amtes. Eine wahre Hejragd wurde gegen die Posten betrieben. Am 21. Januar wurde einer derselben verhaftet. Der Betreffende sollte eine Verkehrsstörung verübt haben. Die ganze Anklage beruhte aber auf der alleinigen Aussage des Polizisten, d. h. dieser war Ankläger und Zeuge in einer Person. Durch die Verteidigung wurde festgestellt, daß der Mann kaum eine Viertelstunde Posten gestanden hatte. Keinerlei Verkehrsstörungen waren nach der Aussage des Beamten an jenem Morgen verursacht worden, trotzdem wurde der Posten zu 7 Tagen Gefängnis verurteilt. Der Polizist erzählte dem Richter, der betreffende Unternehmer zahlte zwei Polizisten, damit sie diese Leute von seinem Geschäft fern halten. Eine Versammlung der Brand beschloß nunmehr, Plakate in der Nähe der Firma umhertragen zu lassen. Der Sekretär der Brand führte den Beschluß aus, indem er folgende Plakate drucken ließ: „Bekanntmachung. Die Damenschneider der Firma usw. wurden ausgesperrt, weil sie die Ueberzeit richtig bezahlt haben wollten.“ Schon bei früheren Gelegenheiten hatte der Hauptvorstand folgende Plakate durch die Straßen Londons geschickt: „Aufgepaßt, daß Kleidungsstücke nicht in Fieber- und Schwitzbuden angefertigt werden! Damen! Laßt Eure Kleider nur unter Gewerkschaftsbedingungen anfertigen.“ Da noch einige dieser Plakate vorhanden waren, ließ der Sekretär dieselben ebenfalls an der Firma auf und abtragen. Der Unternehmer verlangte einen gerichtlichen Einhaltsbefehl gegen den Sekretär, um das weitere Austragen der Plakate zu verhindern. Der Richter weigerte sich indessen in Bezug auf die ersten Plakate, einen Einhaltsbefehl zu erlassen, da der Angeklagte für die Wahrheit des Behaupteten einstehe und der Kläger auch keinen Gegenbeweis erbracht habe. In Bezug auf die zweiten Plakate erließ der Richter einen Einhaltsbefehl in dem Sinne, daß dieselben nicht mit den ersten in Verbindung gebracht werden dürfen. Die Verteidigung des Klägers versuchte auch einen weiteren Einhaltsbefehl zu erlangen und zwar für die Beseitigung des Postenstehens. In der Anklageschrift zur Begründung der Klage wurde angeführt, der Angeklagte sei verschiedene Male am Geschäft gesehen worden, um die Streikbrecher an der Arbeit zu hindern. Die Anklage war gegen den Sekretär persönlich und den Gesamtvorstand im besonderen erhoben worden. Hiergegen erhob die Verteidigung des ersteren Protest, da der Verband als solcher keine Anklageschrift erhalten habe, er also infolge dessen in diese Sache ungerechterweise hineingezogen werde. Dieses war auch die Ansicht des Richters. Der Hauptvorstand war durch einen Anwalt vertreten, er sagte: „Im Namen meiner

hin drängte das allgemeine Berufsinteresse nach einer Verständigung und so kam es bereits im April vorigen Jahres zu einer gemeinsamen Konferenz in Utrecht, bei welcher beide Führer, Ludegeest wie auch Petter (Leiter der Federation), dem Wunsche nach Begraben des Mivalitätsstreites und Herbeiführung einer Ueber-einkunft Ausdruck gaben. Petter selbst war persönlich der Zentralisation nicht abgeneigt, hielt indes dafür, daß man sich mit der Schaffung einer großen Föderation begnüge, da die kleineren Gruppen ihre Selbständigkeit noch nicht aufgeben würden. Auf Antrag Ludegeests wurde eine Resolution angenommen, wonach die Auflösung aller bestehenden Organisationen und die Schaffung einer einheitlichen neuen Organisation aller Kategorien von Eisenbahnern vorgeschlagen wurde. Dem Hauptvorstand sollte ein Ausschuß, bestehend aus Vertretern aller Kategorien, beigegeben werden.

Von den einzelnen Gruppen nahmen zuerst die Eisenbahnmaschinisten und der Verband der Eisen- und Trambahner zur Verschmelzungsfrage Stellung. Beide stimmten der Verschmelzung zu, die Maschinistenvereinigung auf ihrem außerordentlichen Kongreß vom 6. Juli v. J. mit 95 gegen 15 Stimmen, und der Verband des Eisen- und Trambahnpersonals am gleichen Tage. Die Beschlüsse standen unter dem unmittelbaren Einflusse des Ausstandes der Trambahner in Gooi, bei welchem sich ergab, daß auch der gut gerüstete Centralverband auf die Solidarität der übrigen Gruppen angewiesen war. Der Streit wurde gewonnen und hat viel dazu beigetragen, das Selbstvertrauen und die Einigkeit unter den Eisenbahnern zu heben.

Von Neuem kam die Verschmelzungsfrage in Fluß durch eine gemeinsame Konferenz der Vertreter des Eisen- und Trambahnpersonal-Verbandes und der „Federation“ am 11. Januar d. J. Auf dieser, wie auf einer zweiten am 25. Januar wurde die Verschmelzung im Prinzip beschlossen, das Statut der neuen Organisation festgestellt und für diese der Name „Allgemeene Nederlandsche Vereeniging van Spoor- en Tramwegpersoneel“ gewählt. Als Sitz des neuen Verbandes wurde Amsterdam bestimmt. Die bisherigen Gruppen sollten als Sektionen innerhalb des Verbandes bestehen. Der Verband sollte sich auf der Basis der modernen Gewerkschaften bewegen; Religions- und Parteiangelagenheiten sollen ferngehalten werden. Ein neues gemeinsames Verbandsorgan, „Weekblad“ (Wochenblatt) sollte an Stelle der bisherigen Fachorgane treten. — Diese Neuorganisation ist nunmehr am 22. Febr. ins Leben getreten. Sie umfaßt ca. 12 000 Mitglieder (man rechnet sogar auf 15 000), die folgende 4 Sektionen bilden: Stations- und Zugpersonal, — Maschinen-, Lokomotiv- und Schuppenpersonal, — Bewachungs- und Unterhaltungspersonal und Personal der Lokomotivwerkstätten.

Diese einheitliche Organisation kam gerade im rechten Augenblicke zustande, als die Reaktion sich gegen das Koalitionsrecht der Eisenbahnarbeiter erhob. Ihr war der einmütige Willensausdruck der Eisenbahner zu danken, der binnen wenigen Stunden den gesamten Bahnverkehr des ganzen Landes stillsetzte, — sie war auch der Schutzwall der bedrohten Eisenbahner, als wenige Tage später alle Hebel in Bewegung gesetzt wurden, um diese ihrer Organisation abwendig zu machen. Und wenn trotz der aufregenden Parlamentsdebatten die Eisenbahner den kommenden Dingen mit Ruhe entgegensehen, so beruht dieses Selbstvertrauen auf dem Kraftbewußtsein, das eine straffe Organisation verleiht. Dies offenbart sich nicht allein in der unverdrossenen rührigen Agitation der Eisenbahner, sondern auch in dem Umstande, daß sie

trotz der drohenden Koalitionsentrechtung, die wie ein Damoklesschwert über ihren Häuptern schwebt, ein ganzes Programm von Forderungen an die Eisenbahngesellschaften gestellt haben, das in den Forderungen von Lohnerhöhungen von 10–50 % fester Anstellung nach bestimmter Zeit, Einführung von Schiedsgerichten für Beschwerden des Personals, Festsetzung der Arbeitsdauer auf höchstens 12 Stunden für Fahr- und 9 Stunden für Werkstattpersonal, Pensionierung auf Wunsch vom 55. Jahr, obligatorisch aber vom 65. Lebensjahr ab mit $\frac{2}{3}$ des Gehalts, Beteiligung des Personals an der Verwaltung des Unterstützungsfonds, jährlichen Urlaub und freier Reise des Personals und seiner Familienangehörigen gipfelt. Zielbewußt geht die Organisation gegen alle Mißstände vor, und ihre Forderungen werden bei der Verarbeitung der Ergebnisse der zu erwartenden Untersuchung über die Verhältnisse des Eisenbahnpersonals eine hervorragende Stellung einnehmen.

Personalveränderung in der Landesorganisation der dänischen Gewerkschaften. Wie wir schon mitgeteilt haben ist der Genosse J. Jensen, bisher Landessekretär der dänischen Gewerkschaften zum Finanzbürgermeister in Kopenhagen gewählt worden. Seine Wahl hat jetzt die königliche Genehmigung erhalten und Genosse Jensen trat am 14. März sein neues Amt an. Der geschäftsführende Ausschuß der Landesorganisation der dänischen Gewerkschaften, hat nun in einer Sitzung am 17. März, in der Jensen sein bisheriges Amt niederlegte, den Genossen Martin Olsen bisheriger Sekretär der Samo. Fagforbund, mit der provisorischen Führung der Geschäfte betraut. Eine Delegiertensitzung ist auf den 23. April einberufen worden und die ordentliche Generalversammlung der Landesorganisation wird am 24. und 25. April in Kopenhagen stattfinden, sodas die entgeltliche Wahl eines Nachfolger Jensens dann erfolgen wird. Die Adresse der Landesorganisation erfährt dadurch keine Veränderung, sondern bleibt nach wie vor: Samv. Fagforbund, Kopenhagen K. Rörre Farimagsgade 47.

Kongresse und Generalversammlungen.

Von einer internationalen Konferenz der Arbeitersekretäre weiß die Tagespresse zu berichten. Es handelt sich indes nur um die Zusammenkunft der Sekretäre der Landescentralen der Gewerkschaften, die gelegentlich der während des Stuttgarter Gewerkschaftskongresses tagenden internationalen Konferenz dieser Sekretäre beschlossen war. Sie sollte im Anschluß an den Kongreß der General-Federation of Trade Unions in England abgehalten werden und ist nun, nachdem die Tagung des letzteren auf den 9. und 10. Juli in Dublin festgesetzt ist, auf den 7. und 8. Juli daselbst einberufen. Die Anträge für diese Konferenz, deren bereits mehrere vorliegen, werden wir rechtzeitig zur Kenntnis der Leser bringen.

Der Verbandstag der Bäcker, der am 18. Mai beginnen soll, wird nicht, wie beabsichtigt war, in Magdeburg, sondern in Dresden abgehalten werden.

Lohnbewegungen und Streiks.

Der Norddeutsche Lloyd und das Koalitionsrecht der Arbeiter.

Der Norddeutsche Lloyd, jene millionenreiche Rhebergesellschaft an der Wesermündung, kann für das verfloßene ungünstige Geschäftsjahr keine Dividende verteilen, da der Gewinn, der noch im Jahre 1901 5 345 407 M. betrug, auf 229 753 M. zusammen-

geschrumpft ist und sich durch Ueberweisungen an den Reserve- und Pensionsfonds sogar bis auf 19 129 M. verflüchtigt. Was Wunder, daß die Herren in der Verwaltung unwirksam sind, vom Sparsamkeitsdrang erfaßt werden und für beides ein Opfer in ihren Arbeitern suchen, die kürzlich die Kühnheit hatten, sich gegen die Maßregelung eines Kollegen durch Arbeitsniederlegung aufzulehnen. Trotz der damals seitens der Generaldirektion abgegebenen Versicherungen, daß alle Differenzen scheidlich von ihr geschlichtet würden, hat der Lloyd jetzt abermals zwei Ladungsarbeiter entlassen und Maßnahmen größeren Stils getroffen, die der Vorbereitung auf einen allgemeinen Streit gleichstamen. Als der erwartete Streit trotzdem nicht ausbrach, ging die Lloyd-Direktion einen Schritt weiter, indem sie sämtliche Vorstandsmitglieder und Vertrauensmänner der Kohlen- und Ladungsarbeiter (Hafenarbeiter-Verband), sowie zwei Vertrauensmänner des Metallarbeiter-Verbandes ohne deren geringstes Verschulden entließ. Nun entsandten die Arbeiter eine Kommission, um den Generaldirektor an seine vor drei Wochen gegebene Zusage zu erinnern. Die Direktion wollte aber den Streit provozieren; sie gebrauchte die klägliche Ausrede, den Zwischenunternehmer Hirsch, dessen Maßgeblichkeit sie vor drei Wochen selbst bestritten hatte, als allein verantwortlich für die Vorkommnisse zu machen. Herr Hirsch vertröstete die Kommission auf einige Tage, und dann machte der Lloyd bekannt, daß jeder Arbeiter, der Beschäftigung haben wollte, aus dem Verbandsbuch auszutreten und das Mitgliedsbuch abzuliefern habe. Zugleich wurden neue Gänge eingerichtet und eine jener Wohlfahrtskassen gegründet, die bestimmt sind, die knechtische Abhängigkeit der Arbeiter für alle Zeit zu besiegeln. Mehr als 1000 Arbeiter haben sich dieser Vergewaltigung gefügt, während Hunderte von Arbeitern, denen es widerstrebt, sich ihrer Menschenrechte zu entäußern, beschäftigungslos sind.

So tritt eine Millionengesellschaft von Weltrup, die sich stets als hervorragende Vertreterin des deutschen Namens gerierte, das Koalitionsrecht der Arbeiter brutal mit Füßen; sie beraubt die Arbeiter ihrer Staatsbürgerrechte und setzt sich frech über Gesetz und Moral hinweg. Was bezweckt der Lloyd mit diesem unerhörten Gewaltstreik? Er will mit allen Mitteln die Arbeiter jetzt, in der allerungünstigsten Zeit des Niederganges, des knappen Verdienstes und halben Hungerns, in einen Massenstreik hineintreiben, will die Organisation der Arbeiter weißbluten lassen und so für die Zukunft jeder Rücksichtnahme auf Arbeiterforderungen ledig sein. Er will den Wettbewerb mit dem amerikanischen Kapital auf Kosten der Arbeitslöhne überwinden, die Arbeiter zu willenlosen Sklaven herabdrücken.

Aber die Arbeiter haben der Streitprovokation Widerstand geleistet; sie streiken nicht auf Befehl des Unternehmers, sondern nur, wenn es ihnen selbst beliebt. Sie werden aber die Antwort zu gegebener Zeit nicht schuldig bleiben.

Und was erreicht der Lloyd mit der Abnahme der Verbandsbücher? Nichts! Er kann diese Bücher tausendweise bekommen, ohne damit eine größere Zahl von Arbeitern ihrer Organisation untreu zu machen. Sicher kommt es dem Hafenarbeiterverband auf einige tausend neuer Mitgliedsbücher nicht an und jeder Arbeiter kann unter neuer Ziffer die Mitgliedschaft fortsetzen, ohne daß ihm daraus ein Nachteil erwächst. Die Einbehaltung der Mitgliedsbücher ist für den Lloyd so völlig wertlos, wie die Einbehaltung irgend welcher Arbeitszeugnisse. Diese Maßnahmen kann die Arbeiter nur gegen die Direktion erbittern, sie zu größerer Vorsicht und zur Sammlung von Widerstandskraft veranlassen, die Organisation aber stärken,

anstatt sie zu schwächen. Es ist undenkbar, daß die Arbeiter ihr tägliches Brot ohne Organisation verteidigen können. Sie müssen dem Verbandsangehörigen; dazu zwingt sie das eiserne Muß wirtschaftlicher Notwendigkeit. Aber sie dürfen nur vorläufig nicht verraten, sie müssen heucheln, weil der Lloyd nur Heuchler beschäftigen will. Er wird sie haben, aber nie wird er wissen, woran er mit ihnen ist. Er wird immer von Neuem maßregeln und immer neue organisierte werden in die Stellen einrücken; er wird müde werden, während die Arbeiter triumphieren. Das Vorgehen des Lloyd wäre undenkbar, wenn nicht der Staat als Arbeitgeber den Herren ein böses Beispiel geben würde. Der Eisenbahnstalinismus, der seinen Angestellten die Gewerkschaft verbietet, und der Wasserkapitalismus, der seinen Arbeitern die Verbandsbücher abnimmt, sie sind demselben feudalistischen System entsprossen, das die Arbeiter nicht als freie Menschen und Staatsbürger, sondern als Hörige behandelt. Es bedarf nur der nackten Proklamation dieser reaktionären Grundsätze durch die Tat, um den gleichgültigsten Arbeitermassen das Bewußtsein der Solidarität und des Massenkampfs zu erschließen. Aber die Herren haben den Zeitpunkt ihrer Proklamation schlecht gewählt. In zwei Monaten wird die unterdrückte Arbeiterklasse den Nachhabern eine andre Proklamation entgegensetzen, die insbesondere der politischen Herrschaft des Lloyd in den Unterwerbezirken ein Ziel setzt. Wenn erst diese Saat des jetzigen Koalitionsrechtsraubes aufgegangen sein wird, dann dürfte — aber zu spät — den Herren das Nachdenken kommen.

Eine Massenausperrung von 4000 Arbeitern der Hiesigen Eisenindustrie ist zur Tatsache geworden. Sie ist das Werk eines neugegründeten Fabrikantenverbandes, der damit eine Probe seiner Macht ablegen will. Die Differenz ist entstanden aus der Maßregelung eines Arbeiters bei der Firma Schäfermayer & Hens, führte zum Streik bei dieser Firma, zu weiteren Maßregelungen solcher Arbeiter, die die Anfertigung von Streitarbeit verweigerten und jetzt nach Ablehnung der Einigungsabmachungen durch den Unternehmerring zur Schließung aller Ringfabriken. Den Ausgesperrten wird die Sympathie der Arbeiter-schaft Deutschlands zur Seite stehen.

Schiedsgerichtliche Regelung der Forderungen der amerikanischen Grubenarbeiter. Der vom Präsidenten Roosevelt im vergangenen Herbst für eine schiedsgerichtliche Regelung bezüglich des Ausstandes der Anthracit Kohlengräber ernannte Ausschuss hat eine allgemeine Lohnerhöhung, in den meisten Fällen von zehn Prozent, und schiedsgerichtliche Erledigung aller Streitfragen empfohlen. Der Ausschuss setzte ferner einen Mindestlohn und eine gleitende Skala fest und sprach das Verbot aus, einen Unterschied zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern einer Arbeitervereinigung zu machen. Die Entscheidungen des Ausschusses werden bis zum 31. März 1906 in Kraft bleiben.

Streikbrecher nach Kanada werden zur Zeit in allen Teilen Deutschlands von geschäftigen Agenten gesucht. Es handelt sich um Maschinenarbeiter und Modell-schreiner. In Kingston Ontario-Kanada herrscht seit sechs Monaten bei der Lokomotiv-Company ein Streik. Die Ausständigen warnen alle Arbeiter, sich von den Agenten nicht verlocken zu lassen, und sie rufen das Solidaritätsgefühl an, damit der unter ungeheuren Opfern geführte Streik nicht durch deutsche Arbeiter verloren gehe. Ueberdies würden Streikbrecher in die denkbar schlechteste Lage geraten.

Aus Unternehmerkreisen.

Gegen die Arbeitslosenversicherung protestierte eine Unternehmerversammlung in Berlin, an welcher Vertreter von Arbeitgeber-Organisationen aus Hamburg, Frankfurt a. O., Essen, Bromberg, Küstrin u. s. w. teilnahmen. Die Herren nahmen eine Resolution an, wonach das deutsche Gewerbe bereits an „der Grenze seiner Leistungsfähigkeit“ angekommen sei, und daher natürlich gegen alle ihm weiter zugemutete Opfer entschiedene Stellung nehmen müsse. Sollte die Regierung trotz der einer Arbeitslosenversicherung entgegenstehenden Gründe an eine Verwirklichung dieser Versicherung herantreten, so müßten die Kosten dieser Versicherung der Gesamtheit der Staatsbürger und nicht den Gewerbetreibenden auferlegt werden. — Wir hätten gegen die Aufbringung der Kosten der Arbeitslosenversicherung durch eine Reichseinkommensteuer sicher nichts einzuwenden, obwohl es gewiß der Erwägung wert ist, die Arbeitgeber an der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dadurch zu interessieren, daß man sie an den Lasten dieser Kalamität teilnehmen läßt.

Arbeiterversicherung.

Ungarische Arbeiterversicherung. Wer einen Begriff bekommen will von der mit einem ranzigen Tropfen Oels von Sozialpolitik geschminkten Barbarei Ungarns, der vertiefe sich in die Bestimmungen des Gesetzes über die Unfall- und Invaliditätsversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter und Diensthoten, das am 1. Januar 1901 in Kraft trat und im Jahre 1902 bereits abgeändert wurde. Ungarn hat nur eine Krankenversicherung für die industrielle Arbeiterschaft, aber nicht für die landwirtschaftliche. Dafür hat aber die industrielle keine Unfallversicherung, die landwirtschaftliche erhielt sie aber durch das vorerwähnte Gesetz. Es wurde durch dieses eine „Landeshilfsklasse für landwirtschaftliche Arbeiter und Diensthoten“ gegründet. Der Beitritt ist nicht obligatorisch, sondern fakultativ. Von den Unternehmern sind nur die Besitzer von Dresch- und Sädschneidemaschinenbetrieben für ihre Einleger, Heizer und Garbenreicher zur Beitragsleistung verpflichtet. Die Mitglieder haben im Falle eines Unfalles Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und Medikamentenbezug, außerdem auf eine Unterstützung von 1 Kr. täglich durch höchstens 60 Tage, wenn derselbe außerdem nicht im Stande ist, wenigstens die Hälfte des ortsüblichen Lohnes eines gleichgestellten Arbeiters zu verdienen. Handelt es sich aber um einen Knecht oder einen Diensthoten, so ist der Unternehmer verpflichtet, durch ein Vierteljahr den vereinbarten Lohn und die Verpflegung zu bezahlen, und erhält daher von der Kasse die Unterstützung. Wenn Unfalls-Invalidität (Arbeitsunfähigkeit von mehr als 60 Tagen) eintritt, so erhält der Arbeiter mindestens — 10 Kr. monatlich. Tritt dauernde Erwerbsunfähigkeit ein, dann erhält der Invalide, vorausgesetzt, daß er zehn Jahre Klassenmitglied war, eine lebenslängliche Unterstützung von mindestens — 10 Kr. monatlich; wer es zustande bringt, daß er 65 Jahre alt wird, erhält zur Belohnung einen Betrag von 100 Kronen ausbezahlt. Und das nennt sich Versicherung!

Gewerbegerichtliches.

Gegen die Kaufmannsgerichte hat sich der Deutsche Handelstag ausgesprochen. Das Motiv dieser ablehnenden Stellung ist wieder einmal die Furcht vor der Sozialdemokratie, wie der Referent Schloßmacher deutlich erkennen ließ. Er klagte lebhaft darüber, daß in fast allen Großstädten die Weisiger in den

Gewerbegerichten Sozialdemokraten seien. Würden die kaufmännischen Gerichte an die Gewerbegerichte angegliedert, so sei zu befürchten, daß allmählich auch der Handlungsgehilfenstand mit dem Gährstoff des Klassenhasses durchseucht wird. Hoffentlich werde es gelingen, diesen Mißgriff der Gesetzgebung zu verhindern, der für den Handel den größten Schaden bringen müßte. Diese Ausführungen wurden von den Teilnehmern an der Versammlung mit lebhaftem Beifall aufgenommen, fanden jedoch auch Widerspruch, so von Seiten des Vorsitzenden der Brandenburger Handelskammer, Well; er erklärte: Wenn an sich den Gewerbegerichten auch manche Mängel anhaften, so müsse man doch auch ihre segensreiche Wirkung berücksichtigen. Daß Weisiger irgendwie politisch-parteiisch gewesen wären, davon sei ihm niemals etwas bekannt geworden. Viele Leute, die früher nicht imstande gewesen sind, mit Rücksicht schon auf die hohen Prozeßkosten, ihr Recht zu suchen, kommen jetzt schnell und ohne Kosten dazu. Auch die Handlungsgehilfen befänden sich in einer solchen Lage und seien wohl fast ausnahmslos gleichfalls nicht imstande, lange und kostspielige Prozesse zu führen. Es sei durch die Gewerbegerichte auch ein besseres Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingetreten. Der Entwurf sei nach seiner Ansicht zu empfehlen. Die große Mehrheit — 229 gegen 42 Stimmen — stellte sich auf den Standpunkt des Referenten.

Audere Organisationen.

Aus der christlichen Gewerkschaftsbewegung. Der Tagespresse zufolge ist dem von dem letzten christlichen Gewerkschaftskongress als Arbeitersekretär und Agitator für Süddeutschland gewählten Herrn Giesler aus Freiburg, nun in München, diese Stellung zum 1. April gekündigt. Wie in den Kreisen der christlichen Arbeiter verlautet, soll der Grund für diese Kündigung in der Vergangenheit des Herrn Giesler liegen.

Mitteilungen.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

In seiner Sitzung am 24. März d. Js. übernahm der neugewählte Vorstand die Geschäfte der Vereinigung und konstituierte sich, indem er die Vorstandsämter in folgender Weise verteilte:

J. H. Glocke, Vorsitzender,
R. Schmidt, Kassierer,
P. Umbreit, Schriftführer,
G. Eisler, Beisitzer.
R. Kautsky, „

Dem bisherigen Kassierer R. Lipinski-Leipzig wurden für seine Tätigkeit im 1. Quartal 1903 nach Maßgabe der bisher geltenden Entschädigung 200 M. gewährt. Das Mitglied Kaul, bisher in Halle, wurde wegen Veruntreuung von Geldern anderer Korporationen auf Antrag der Mitgliedschaft Halle ausgeschlossen.

Nachträglich ist mitzuteilen, daß die Versammlung vom 8. März als Revisoren die Herren Meinte und Stahl wählte.

Alle Zuschriften, Aufnahmemeldungen, Geldsendungen und Unterstützungsersuchen sind zu richten an die Adresse von

Robert Schmidt, Berlin SO., Ranninstr. 40.

Etwasige Beschwerden über die Ablehnung von Aufnahmen oder Unterstützungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Ausschusses

H. Stolten, Hamburg, Fehlandstr. 11.

(Redaktion des „Hamb. Echo“.)

Berlin, 1. April 1903.

Der Vorstand.